



24.02.2017

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(23. Mai bis 15. September 2016)

Referenz/Aktenzeichen: Q112-1450

Inhaltverzeichnis

1	Einführung	3
2	Ergebnisbericht zur Änderung der PIC-Verordnung (ChemPICV).....	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	4
2.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	4
2.3.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage.....	4
2.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	4
2.3.3	Beurteilung der Umsetzung.....	6
3	Ergebnisbericht zur Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV)	7
3.1	Ausgangslage	7
3.2	Eingegangene Stellungnahmen	7
3.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	7
3.3.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage.....	7
3.3.2	Beurteilung der Vorlage im Einzelnen.....	8
3.3.3	Beurteilung der Umsetzung.....	11
4	Ergebnisbericht zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) ...	12
4.1	Ausgangslage	12
4.2	Eingegangene Stellungnahmen	12
4.3	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	12
4.3.1	Allgemeine Bemerkungen	12
4.3.2	Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln.....	12
4.3.3	Beurteilung des Vollzugs.....	14
5	Ergebnisbericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV).....	15
5.1	Ausgangslage	15
5.2	Eingegangene Stellungnahmen	15
5.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	16
5.3.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage.....	16
5.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	19
5.3.3	Beurteilung der Umsetzung.....	31
6	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	34

1 Einführung

Nach Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und der dazugehörigen Verordnung am 1. April 2016 beschloss das BAFU, die Verordnungsänderungen künftig in zwei jährliche «Pakete» zu bündeln (jeweils im Frühjahr und im Herbst).

Das vorliegende erste Verordnungspaket umfasst vier Verordnungen im Bereich des Umweltrechts. Die vorgenommenen Änderungen sind voneinander unabhängig. Es handelt sich um folgende Rechtsakte:

- PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82),
- Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680),
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01), sowie
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), in Beantwortung der Motion 15.3001 «Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats.

Am 23. Mai 2016 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren und schloss es am 15. September 2016 ab. Die 26 Kantone und 63 Organisationen, die sich am Verfahren beteiligten, nahmen zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung. Im Anhang dieses Berichts finden Sie eine Liste mit den Vernehmlassungsteilnehmenden pro Verordnung.

2 Ergebnisbericht zur Änderung der PIC-Verordnung (ChemPICV)

2.1 Ausgangslage

Hauptanlass für die Änderung der ChemPICV sind die neuen Verbote und strengen Beschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sowie neue Zulassungsbeschränkungen der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und Biozidprodukteverordnung (VBP). Die PIC-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, andere Vertragsparteien über die im eigenen Land aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes erlassenen Verbote oder strengen Beschränkungen der Verwendung von exportierten Chemikalien zu informieren. Somit muss die ChemPICV regelmässig aktualisiert werden, indem neu verbotene oder streng beschränkte Chemikalien in den Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden. Einführende Vertragsparteien müssen von den Schweizer Behörden über die in der Schweiz geltenden Verbots- und Beschränkungsregelungen für Chemikalien nach Anhang 1 in Kenntnis gesetzt und die Empfänger über den sicheren Umgang mit diesen Chemikalien informiert werden. Des Weiteren werden einige Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen, um ein vergleichbares Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten. Schliesslich sollen bestimmte Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten, die seit längerem in der Schweiz nicht mehr verkehrsfähig sind, in den Anhang 1 aufgenommen werden. Die Aufnahmekriterien dieser Wirkstoffe erfüllen die Vorgaben der Rotterdam Konvention und sind ähnlich wie die Kriterien der EU für die Aufnahme von Wirkstoffen in die EU-PIC Verordnung.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Änderungsvorlage für die ChemPICV sind 33 Stellungnahmen eingegangen. 23 Kantone, vier Wirtschaftsverbände, ein Forschungsinstitut und fünf weitere Interessierte haben Stellung genommen.

2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden hat der Revision der ChemPICV zugestimmt. Die Anpassungen werden von 23 Kantonen, drei Organisationen und vier nicht direkt Konsultierten begrüsst. Die Aufnahme von Wirkstoffen, die seit kurzem nicht mehr zugelassen sind, wurde von allen Organisationen unterstützt, jedoch wurde die Aufnahme von Wirkstoffen, die seit längerem nicht mehr zugelassen sind, von zwei Organisationen und einer nicht direkt konsultierten Firma abgelehnt. Fünf Kantone, eine Branchenorganisation und zwei nicht direkt Konsultierte haben Änderungsvorschläge zur Vorlage eingebracht.

2.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Erweiterung des Geltungsbereichs der ChemPICV (Art. 2, Abs. 1)

Die Kantone ZH, SG, SH, TG sind mit der Erweiterung des Geltungsbereichs einverstanden. Sie regen an, eine Änderung des Verordnungstitels analog zur Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien zu prüfen. Der Titel der ChemPICV solle dahingehend angepasst werden, dass er den Geltungsbereich, namentlich bezüglich der betroffenen Chemikalien bei der Ausfuhr, besser abbildet. Sie argumentieren, dass durch die Erweiterung des Geltungsbereichs der ChemPICV alle gefährlichen Chemikalien, die ausgeführt werden, von der Regelung der ChemPICV betroffen sind.

Scienceindustries lehnt die Erweiterung des Geltungsbereichs ab. Swissmem befürchtet Mehraufwand durch die Erweiterung.

Festlegung einer Minimalkonzentration und einer Bagatellmenge von 10 kg für die Befreiung von der Ausfuhrmeldepflicht für Chemikalien zu Analyse- und Forschungszwecken und zum Eigengebrauch von Privatpersonen (Art. 2, Abs. 2, Bst. h)

Der Kanton AG erachtet die Festlegung einer Mengenschwelle und einer Minimalkonzentration als verhältnismässig. Der Kanton Zug ist mit der Bagatellmenge von 10 kg für Forschungs- und Analysezwecke einverstanden, schlägt jedoch vor, dass die Bagatellmenge für den Privatgebrauch gelöscht wird. Er

argumentiert, dass angenommen werden muss, dass private Verwender nicht über genügende Sachkenntnisse in Bezug auf diese Chemikalien verfügen.

Scienceindustries begrüsst zwar die Einführung einer Bagatellmenge aus Rechtssicherheitsgründen, beantragt jedoch eine Bagatellmenge von 100 kg mit Verweis auf die Chemikalienkontrollverordnung. Weiter weist scienceindustries darauf hin, dass die zusätzliche Einschränkung der Ausnahme von der Ausfuhrmeldepflicht pro Exporteur und Importland dazu führe, dass die Unternehmen künftig während des Jahres allen Exporten von Kleinmengen folgen müssten. Scienceindustries befürchtet einen erhöhten administrativen Aufwand seitens der Unternehmen.

Einführung der Ausfuhrmeldepflicht für Chemikalien nach Anhang 2 (Art. 3, Abs. 1)

Scienceindustries erwartet, dass die Erweiterung der Ausfuhrmeldepflicht auf Chemikalien nach Anhang 2 zu mehr Aufwand für die betroffenen Firmen führen wird und lehnt sie ab.

Pflicht, bei der Ausfuhr von gefährlichen Chemikalien jeder Lieferung das Sicherheitsdatenblatt beizulegen (Art. 5, Abs. 1, Bst. b)

Die Kantone ZH, SG, SH, TG sind mit der Ausdehnung der Pflicht zur Abgabe eines Sicherheitsdatenblattes bei jeder Ausfuhr eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung (ChemV) einverstanden. Sie sind der Ansicht, dass aus dem Verordnungstext klar herausgehen muss, dass der Bund zuständig ist für den Vollzug dieser Aufgabe und schlagen in dieser Hinsicht eine Änderung des Artikels 8 ChemPICV vor.

Scienceindustries lehnt die Erweiterung des Geltungsbereichs der ChemPICV und die Bezugnahme auf die ChemV ab und schlägt vor, dass das Sicherheitsdatenblatt nicht jeder Sendung beizulegen, sondern jedem Empfänger zu senden ist. Swissmem befürchtet einen Mehraufwand durch die Pflicht, jeder Sendung ein Sicherheitsdatenblatt beizulegen.

Einführung von Kennnummern für die Meldung von Ausfuhren (Art. 5 Abs. 5 und Art. 8a)

Aus Sicht von scienceindustries muss bei der Umsetzung der Kennnummer darauf geachtet werden, dass für die betroffenen Firmen ein möglichst kleiner Mehraufwand entsteht, indem Synergien gesucht werden mit einem bereits existierenden elektronischen Exportbewilligungssystem (Elic). Die Umsetzung der Kennnummern soll für die Rotterdam Konvention spezifisch sein, um Verwechslungen mit anderen nichtzollrechtlichen Erlassen zu vermeiden. Scienceindustries beantragt zudem eine Verkürzung der Frist für die Erteilung der Kennnummer. Swissmem befürchtet einen grösseren administrativen Aufwand durch die Einführung der Kennnummer.

Aufhebung der Pflicht der jährlichen Ausfuhrmeldungen (Art. 6)

Scienceindustries und Swissmem begrüssen die Aufhebung der Pflicht der jährlichen Ausfuhrmeldungen.

Veröffentlichungen von Einfuhrentscheidungen auf der BAFU-Webseite (Art. 15, Abs. 1)

Scienceindustries und Swissmem begrüssen die zukünftige Publikation von Einfuhrentscheidungen auf der BAFU-Webseite.

Aktualisierung des Anhangs 1 (in der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe) (Titel II Abs. 1)

Aqua Viva und der Schweizerische Fischerei-Verband sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und regen an, dass zusätzlich die Aufnahme des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat in den Geltungsbereich der ChemPICV geprüft wird.

Scienceindustries und Syngenta lehnen die Aufnahme von Wirkstoffen, die von der Industrie seit längerem vom Schweizer Markt zurückgezogen wurden, ab. Sie sind der Meinung, dass diese Stoffe die Kriterien der Rotterdam Konvention nicht erfüllen und dass die für die Aufnahme dieser Wirkstoffe in den Anhang 1 der ChemPICV angewendeten Kriterien über diejenigen der EU hinausgehen. Die Konvention sieht vor, dass Chemikalien, die aufgrund einer Rechtsvorschrift von einer Vertragspartei strengen Beschränkungen unterworfen wurden, oder deren Zulassung verweigert worden ist, oder die vom Markt zurückgezogen wurden, der Ausfuhrmeldepflicht unterliegen, wenn klar erkenntlich ist, dass die Rechtsvorschrift erlassen worden ist, um die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu schützen. Scienceindustries argumentiert, dass der Rückzug dieser Wirkstoffe vom Markt schon länger zurück

liegt und kaum mehr nachzuvollziehen ist, welche Entscheidungsgrundlagen zum damaligen Zeitpunkt zu einer Massnahme führten. Syngenta ist der Ansicht, dass eine Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang 1, die nur auf deren Einstufung basiert, die Kriterien der Rotterdam Konvention nicht erfüllt. Swissem und Syngenta schlagen vor, dass die Aufnahmekriterien von Wirkstoffen in den Anhang 1 geklärt und in der ChemPICV festgehalten werden müssen. Der Kanton BL ersucht die Bundesbehörden, den Mehraufwand der durch die Aufnahme von zusätzlichen Stoffe in den Anhang 1 für die Exporteure entsteht, durch geeignete administrative Massnahmen auf ein Minimum zu begrenzen.

Änderung anderer Erlasse (Titel III)

Die Kantone ZH, SG, SH, TG sind mit dem Transfer der Regelung der Kennzeichnungspflicht für ausgeführte gefährliche Chemikalien von der ChemV und der VBP in die ChemPICV einverstanden. Zudem schlagen die Kantone ZH, SH und TG vor, eine vergleichbare Verschiebung aus der PSMV vorzunehmen. Die Kantone ZH, SG, SH, TG nehmen diese Verordnungsänderung zum Anlass, die Anwendung grundlegender Umgangsvorschriften nach der ChemV auch für Chemikalien, Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel zu verlangen, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und ansonsten unverändert ausgeführt werden. Um sicherzustellen, dass in diesem Fall während des Umgangs mit den Produkten in der Schweiz keine Exposition entsteht, sollen die Bestimmungen über die Aufbewahrung und die Pflicht zur Meldung bei Diebstahl, Verlust oder irrtümlichem Inverkehrbringen gemäss geltender ChemV auch bei diesen Produkten angewendet werden.

2.3.3 Beurteilung der Umsetzung

In diesem Unterkapitel sind die Äusserungen der Stellungnehmenden zur Umsetzbarkeit bzw. zur Umsetzung der geänderten Bestimmungen zusammengefasst.

Die Kantone halten die vorgeschlagenen Änderungen für umsetzbar, legen jedoch Wert darauf, dass der Bund für den Vollzug der Vorschriften zuständig ist.

Auch die Branchenverbände und ein internationales Unternehmen sehen keine grundsätzlichen Probleme bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen. Ihre Kommentare und Anträge betreffen einzelne Verordnungsbestimmungen bzw. bestimmte Elemente der Erläuterungen. Im Wesentlichen sind dies:

- die Bagatellmengenschwelle für Stoffe und Zubereitungen, die zu Forschungs- und Analysezwecken oder zum persönlichen Gebrauch einer Einzelperson ausgeführt werden;
- die Art der Übermittlung des Sicherheitsdatenblattes bei der Ausfuhr von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen, Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln;
- der Geltungsbereich, das Verfahren und die Frist für die Erteilung von Kennnummern für die Ausfuhr von Chemikalien nach den Anhängen 1 und 2 der ChemPICV; und
- die Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte in den Anhang 1 der ChemPICV und die Notifikation der aufgenommenen Wirkstoffe an das Sekretariat der Rotterdam Konvention.

3 Ergebnisbericht zur Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV)

3.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Oktober 1998 ist die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680) in Kraft. Sie enthält die Vorschriften für einen einheitlichen Umgang mit belasteten Standorten in der Schweiz und hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Mittlerweile sind sämtliche 38'000 belasteten Standorte in den öffentlich zugänglichen Katastern der Kantone und des Bundes erfasst und rund die Hälfte der notwendigen Standortuntersuchungen sind abgeschlossen. Fast 1'000 der geschätzten 4'000 sanierungsbedürftigen Standorte (so genannte Altlasten) sind bereits saniert.

Nach 18 Jahren Vollzugserfahrung besteht in einzelnen Punkten ein Bedarf zur Anpassung der AltIV. Mit der vorliegenden Revision sollen diese Schwachstellen bereinigt werden. Im erläuternden Bericht zur Revision sind die einzelnen Änderungen und ihre Begründungen erläutert.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens dokumentiert.

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Revision der AltIV sind 42 Stellungnahmen eingegangen. 38 Stellungnahmen stammen aus dem Kreis der direkt Angeschriebenen (25 Antworten der Kantone, 7 der Wirtschaftsverbände, 6 von weiteren Interessierten). Zusätzlich haben sich 4 Gruppierungen geäußert, die in der Vernehmlassung nicht explizit begrüßt wurden.

3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

29 Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vollständig bzw. mit Vorbehalten zu. 13 Vernehmlassungsteilnehmer nehmen keine Gesamtbeurteilung der AltIV-Revision vor sondern äussern sich lediglich zu einzelnen Artikeln. Kein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Vorlage insgesamt vollumfänglich ab.

Aufgeschlüsselt nach Teilnehmergruppen ergibt sich folgendes Bild:

- Von den 25 teilnehmenden Kantonen stimmen 13 allen Änderungen zu (UR, SZ, OW, NW, GL, SO, BL, SH, SG, VD, GE, NE, VS). 4 Kantone äussern sich grundsätzlich zustimmend, bringen aber bei einzelnen Artikeln Einwände an (FR, AR, AI, AG). 8 Kantone äussern sich lediglich zu einzelnen Artikeln, ohne aber eine Gesamtbeurteilung abzugeben (ZH, BE, LU, BS, GR, TG, TI, JU).
- 2 Wirtschaftsverbände stimmen allen Änderungen zu (scienceindustries, ECO SWISS). Mit Vorbehalten zustimmend äussern sich drei Verbände (bauenschweiz, FSKB, ARV). Keine Gesamtbeurteilung sondern nur Zustimmung bzw. Ablehnung zu einzelnen Artikeln äussern zwei Verbände (SGV, swissmem).
- Umweltschutzorganisationen und Bauernverbände haben zur AltIV-Revision keine Stellungnahme abgegeben.
- Aus der Gruppe der 10 weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen 6 Teilnehmer (SFV, EAWAG, CHGEOL, SAB, AG Berggebiet, Aqua Nostra) den Änderungen grundsätzlich zu. Ein Teilnehmer (SVU) stimmt allen Änderungen mit einer Ausnahme zu. Zwei Teilnehmer (VSMR, HEV) äussern sich positiv zu einzelnen Bestimmungen, ohne jedoch die AltIV-Revision generell zu kommentieren. Ein weiterer Teilnehmer (KMU-Forum) verzichtet ebenfalls auf eine Gesamtbeurteilung und äussert sich nur zu zwei Artikeln, einmal zustimmend, einmal ablehnend.

3.3.2 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen

3.3.2.1 Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a AltIV

Bei den 42 Teilnehmenden stösst dieser Artikel 31-mal auf Zustimmung, 8-mal wird er abgelehnt. 3 Teilnehmer (GR, swissmem, HEV) äussern sich nicht zum Artikel.

- Die 31 zustimmenden Teilnehmenden erachten die ergänzte Formulierung als sinnvoll sowie praxisgerechter und klarer als heute.
- 7 ablehnende Teilnehmer sind der Ansicht, dass ein Sanierungsbedarf ab Überschreiten der Bestimmungsgrenze nicht zweckmässig (AG, JU, SVU) bzw. eine zu strenge Regelung mit unverhältnismässigen Kosten sei (SGV, bauenschweiz, FSKB, KMU-Forum). Sie schlagen alternative Formulierungen vor (vgl. nachstehende Anträge).
- Der Kanton LU möchte die heutige Formulierung beibehalten, da nach seinem Verständnis generell nur Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden können.

In den Stellungnahmen werden folgende Änderungsanträge formuliert:

- 4 Teilnehmer (SGV, bauenschweiz, FSKB, KMU-Forum) beantragen, dass der Sanierungsbedarf nicht bei Überschreiten der Bestimmungsgrenze sondern bei Überschreiten eines prozentualen Anteils der Höchstkonzentrationen aus der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV, SR 817.021.23) entstehen soll. Konkret soll ein Sanierungsbedarf ab 10% des FIV-Grenzwerts bzw. ab 20% des FIV-Toleranzwerts bestehen.
- Der SVU beantragt, dass der Sanierungsbedarf nicht bei Überschreiten der Bestimmungsgrenze sondern bei Überschreiten von 1% des Konzentrationswerts entstehen soll.
- Der Kanton AG beantragt, dass sich ein Sanierungsbedarf ergeben soll, wenn Stoffe in Konzentrationen oberhalb der Auffälligkeitsschwelle festgestellt werden. Die Auffälligkeitsschwelle ist nach seiner Definition dann überschritten, wenn a) der langfristige Trend einzelner Verunreinigungen sich in eine ungünstige Richtung entwickelt, und b) wenn einzelne Fassungen verglichen mit benachbarten Fassungen ungewöhnlich hohe Konzentrationen einzelner Stoffe aufweisen.
- Der Kanton JU beantragt, dass anstelle der Bestimmungsgrenze die Indikatorwerte der Wegleitung Grundwasserschutz als Kriterium für den Sanierungsbedarf verwendet werden sollen.

Die folgenden Teilnehmer stimmen der Änderung zu, bringen aber noch ergänzende Hinweise an:

- Sollten die Bestimmungsgrenzen wegen der laboranalytischen Entwicklung stetig sinken, fordert scienceindustries, dass auch toxikologische Aspekte zur Festlegung des Sanierungsbedarfs gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a beigezogen werden. Damit lasse sich Rechtsunsicherheit vermeiden.
- Die Kantone UR und SG fordern, dass das BAFU die Referenzmethoden und die Bestimmungsgrenzen in der Vollzugshilfe „Analysemethoden im Abfall- und Altlastenbereich“ festlegt und periodisch aktualisiert.
- Der Kanton FR erwartet vom Bund, dass er Methoden und Hilfsmittel bereitstellt, die es erlauben, die Herkunft von in der Fassung gemessenen Stoffen ermitteln zu können.
- Die Kantone ZH und BE bemängeln, dass die Bestimmungsgrenze das effektive humantoxikologische Gefährdungspotenzial des jeweiligen Schadstoffes nicht berücksichtigt. Dieses sollte aus ihrer Sicht ebenfalls in die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Standortes gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a mit einfließen.
- Der Kanton AG hält es für unverhältnismässig, die Sanierung belasteter Standorte anhand des Kriteriums "Bestimmungsgrenze" mit grossem Aufwand voran zu treiben, während der Eintrag deutlich grösserer Mengen von Fremdstoffen aus anderen Quellen toleriert wird.

3.3.2.2 Artikel 11 Absatz 2 AltIV

Bei den 42 Teilnehmenden stösst dieser Artikel 35-mal auf Zustimmung und nur einmal (FR) wird er abgelehnt. 6 Teilnehmer (GR, LU, JU, SGV, HEV, KMU-Forum) äussern sich nicht zum Artikel.

- Der Kanton FR schlägt vor, dass auf die Einführung eines Überwachungsbedarfs verzichtet wird. Alternativ sollen wiederholte Messungen in der Voruntersuchungsphase durchgeführt werden, um dann gestützt auf diese besser abgesicherten Resultate den Sanierungsbedarf festlegen zu können.

In den Stellungnahmen werden folgende Änderungsanträge formuliert:

- Die fünf Kantone GL, BL, SH, SG, TG beantragen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe zu den Methoden bei der Raumluftmessung, dem Vorgehen und den zu berücksichtigenden standortspezifischen Gegebenheiten verfassen soll.

Die folgenden Teilnehmer stimmen der Änderung zu, bringen aber noch ergänzende Hinweise an:

- Die Kantone GL und TG weisen darauf hin, dass sich aus dem neuen Überwachungsbedarf ein Mehraufwand für die Kantone ergibt, da zusätzliche Massnahmen zur Überwachung angeordnet und begleitet werden müssen. Es wird hierzu eine finanzielle Unterstützung durch den Bund erwartet. Auch entstehe eine finanzielle Mehrbelastung der Wirtschaft und der Gemeinden.

3.3.2.3 Artikel 16 Absatz 2 AltIV

Da es sich um eine rein formale Anpassung handelt, hat keiner der Teilnehmer inhaltliche Bemerkungen angebracht. Bei den 42 Teilnehmenden stösst dieser Artikel 32-mal auf Zustimmung. 10 Teilnehmer (BE, LU, GR, JU, VS, SGV, swissmem, HEV, VSMR, KMU-Forum) äussern sich nicht zum Artikel.

3.3.2.4 Artikel 21 Absatz 1 zweiter Satz AltIV

Bei den 42 Teilnehmenden stösst dieser Artikel 31-mal auf Zustimmung, 6-mal (LU AG, AR, AI, bauenschweiz, FSKB) wird er abgelehnt. 5 Teilnehmer (GR, SGV, HEV, VSMR, KMU-Forum) äussern sich nicht zum Artikel.

- Die vier Kantone LU AG, AR und AI lehnen die neue Meldepflicht ab, da sie zusätzlichen administrativen Aufwand verursache, ohne erkennbaren Nutzen für Umwelt und Vollzug. Die Kantone AR und AI führen als Begründung zudem auf, dass in vielen Fällen nicht die kantonale Planung sondern Opportunitäten (Handänderungen, Nutzungsänderungen, Standorteingriffe usw.) für die Durchführung von Massnahmen bestimmend sind, womit sich der vermeintliche Nutzen von Prioritätenlisten massgeblich vermindere.
- Aus Sicht der beiden Wirtschaftsvertreter bauenschweiz und FSKB geht die jährliche Meldepflicht zu weit. Da die Altlastenbearbeitung insgesamt gut voranschreite, sei eine weitere Ausdehnung des ohnehin grossen administrativen Aufwandes nicht gerechtfertigt.

In den Stellungnahmen werden folgende Änderungsanträge formuliert:

- Der Kanton UR beantragt, dass die Meldepflicht auf 4 Jahre festgelegt wird.

Die folgenden Teilnehmer stimmen der Änderung zu, bringen aber noch ergänzende Hinweise an:

- Fünf Kantone (BE, BS, BL, FR, GE) halten fest, dass die mit der Meldepflicht geforderten Angaben mittels Datenbank ohne grossen Aufwand generiert und zur Verfügung gestellt werden können.
- Die Kantone SG und TG geben an, dass sie die neu geforderten Angaben bereits heute im Rahmen der jährlichen Datenlieferung an das BAFU übermitteln.
- Der Kanton FR wünscht, dass der Bund nicht zu umfangreiche Angaben von den Kantonen einfordert.
- Die Wirtschaftsverbände scienceindustries und swissmem fordern, dass bei der Priorisierung von Sanierungsmassnahmen weiterhin pragmatisch vorzugehen sei und Verzögerungen bei Bauvorhaben vermieden werden müssen.

3.3.2.5 Anhang 1 AltIV (Ammonium und Nitrit)

Bei den 42 Teilnehmenden stösst die Streichung der Ammonium- und Nitritwerte bezüglich des Schutzgutes Grundwasser 38-mal auf Zustimmung, zweimal (ZH, ARV) wird er abgelehnt. Zwei Teilnehmer (LU, VSMR) äussern sich nicht zur Streichung.

- Der Umstand, dass mit der Streichung auf etliche Standortsanierungen verzichtet werden kann und damit Kosten wegfallen, wird allgemein begrüsst. In zwei Stellungnahmen (ARV, CHGEOL) wird einschränkend darauf hingewiesen, dass die finanziellen Aspekte kein Argument für die Streichung sein dürfen.
- Der Kanton Zürich will die heutige Regelung beibehalten, weil beide Stoffe als Marker für Einflüsse von Altlasten auf das Grundwasser nützlich sind. Aus seiner Sicht führt die bestehende Vorschrift

nicht zu einem unnötig hohen Sanierungsbedarf. Mit dem Weglassen dieser Kriterien für Grundwasserfassungen gingen zudem wertvolle Hinweise für eine sich anbahnende Verunreinigung des Grundwassers verloren.

- Der ARV lehnt die Streichung der Werte ab, da die Nicht-Anwendung einzelner Konzentrationswerte auf ein Schutzgut einen Bruch in der Systematik der AltIV darstelle. Zudem würde damit vom Prinzip abgewichen, dass das Grundwasser auch die Toleranz- bzw. Grenzwerte für Trinkwasser einzuhalten habe. Weiter befürchtet der ARV, dass ohne diese Werte schädliche oder lästige Einwirkungen eines Standorts auf das Grundwasser u.U. nicht bemerkt würden, z.B. bei Standorten mit anaeroben Grundwasserverhältnissen. Er ist der Meinung, dass sich die mit der Änderung angestrebten Ziele auch mit einer geeigneten Auslegung von Art. 15 Abs. 2 AltIV erreichen liessen.

In den Stellungnahmen werden folgende Änderungsanträge formuliert:

- Der Kanton SG beantragt die ersatzlose Streichung von inhaltlich falschen Aussagen zur Ammonium-Hintergrundbelastung aus der landwirtschaftlichen Düngung im Erläuternden Bericht.

Die folgenden Teilnehmer stimmen der Streichung zu, bringen aber noch ergänzende Hinweise an:

- Der CHGEOL weist ebenfalls auf den Bruch in der AltIV-Systematik hin und stellt eine verschlechterte Kohärenz mit der Lebensmittel- und Gewässerschutzgesetzgebung fest. Nach seinem Dafürhalten läuft die Streichung der Werte den langjährigen Bemühungen des BAFU zur Reduktion der Nitratbelastung entgegen. Zudem weist er darauf hin, dass Ammonium- und Nitrit-haltiges Grundwasser in ein Oberflächengewässer infiltrieren und dort Fischpopulationen gefährden könnte.
- Aus Sicht des Kantons SO ist die ökotoxikologische Wirkung von Ammonium und Nitrit auf die Biozönose des Grundwassers nicht geklärt. Es stelle sich daher die Frage, ob mit der Streichung die Grundsätze von Art. 1 GSchG noch vollumfänglich eingehalten werden und das Grundwasser in seinen natürlichen Eigenschaften erhalten werden könne.
- Aus Sicht des Kantons GR muss bei einer Streichung der Werte auch die VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600) angepasst werden. Er begründet dies mit der Analogieüberlegung, dass Ammonium und Nitrit auch für die Beurteilung der Ablagerung auf Deponien keine Kriterien mehr sein dürften, wenn das Sickerwasser nicht in ein Oberflächengewässer gelangen kann.
- Für den SVU ist es fraglich, ob dieser Ansatz mit einer Abweichung von der AltIV-Systematik zielführend ist. Alternativ regt er an, zu prüfen, ob anstelle der Streichung der Ammonium- und Nitritwerte aus der AltIV eine Regelung in der GSchV für Sickerwässer aus belasteten Standorten formuliert werden könnte.

3.3.2.6 Anhang 1 AltIV (Vinylchlorid)

Bei den 42 Teilnehmenden stösst die Erhöhung des Konzentrationswertes für Vinylchlorid 40-mal auf Zustimmung. 2 Teilnehmer (LU, VSMR) äussern sich nicht zum Artikel.

- Da die Erhöhung dem neuen Stand des Wissens entspricht, wird sie von niemandem in Frage gestellt.
- Die Kostenersparnis durch wegfallende Sanierungen wird allgemein begrüsst. Der ARV weist aber darauf hin, dass die finanziellen Aspekte kein Argument für die Anhebung sein dürfen.
- Der CHGEOL regt an, zu prüfen, ob auch der Vinylchlorid-Konzentrationswert für Porenluft gemäss Anhang 2 AltIV erhöht werden sollte.

3.3.2.7 Übrige Bemerkungen zur AltIV

- Der Kanton FR fordert das BAFU auf,
 - die Werte und Grundsätze der AltIV und der FIV untereinander weiter zu harmonisieren, so wie das bereits bei Ammonium, Nitrit und Vinylchlorid gemacht wurde.
 - den Grundsatz anzuwenden, dass die Werte der FIV mit denjenigen von Anhang 1 AltIV übereinstimmen, und insbesondere auch die FIV-Werte für die Stoffe Al, B, Cr, Fe, Mn, Se und U als Konzentrationswerte gemäss Anh. 1 AltIV verwendet werden können.
 - die Bedingungen zu präzisieren, mit denen nachgewiesen werden soll, dass keine Schadstoffe im Grundwasserabstrom von öffentlichen Deponien vorhanden sind.

- Der Sanierungsbedarf für gewisse Risikostandorte in der Gewässerschutzzone S (z.B. Kugelfänge) sind aus Sicht des Kantons VD in der AltIV nicht ausreichend erläutert. Diese Standorte können eine grössere Gefährdung darstellen als bisher angenommen.
- Der Kanton JU möchte, dass die Regelungen der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) in dem Sinne erleichtert werden, dass Zahlungen an Voruntersuchungsmassnahmen auch schon möglich sind, bevor der Standort nach Art. 8 AltIV beurteilt ist.
- Der SVU findet, dass die Regelungen der AltIV zur Beurteilung der Sanierungs- oder Überwachungsbedürftigkeit generell zu starr sind, so dass sie den Fällen mit besonderen Standortverhältnissen oftmals nicht gerecht werden. Er regt an, die Beurteilung nicht nur auf Konzentrationswerte abzustützen sondern auch die Schadstofffracht mit einzubeziehen.

3.3.3 Beurteilung der Umsetzung

Dieses Kapitel geht auf Äusserungen der Teilnehmer zur Umsetzung der geänderten Bestimmungen ein. Im Vordergrund stehen allfällige Umsetzungshürden und Auswirkungen auf den kantonalen Vollzug.

Alle Kantone halten die vorgeschlagenen Änderungen für umsetzbar. Dort wo einzelne Kantone eine Änderung ablehnen, erfolgt dies aus fachlichen Gründen und nicht wegen fehlender Umsetzbarkeit.

Vier mehrfach genannte Forderungen in Bezug auf die Umsetzung sind:

- Das BAFU soll Vollzugshilfen zur Erleichterung der Umsetzung erarbeiten und periodisch aktualisieren. Namentlich genannt werden Vollzugshilfen zu den Messmethoden, den Bestimmungsgrenzen, der Raumluftmessung und Vorgaben zur neuen Meldepflicht nach Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz AltIV.
- Aus dem neuen Überwachungsbedarf nach Art. 11 Abs. 1 ergibt sich ein Mehraufwand für die Kantone, da zusätzliche Massnahmen zur Überwachung angeordnet und begleitet werden müssen. Es wird hierzu eine finanzielle Unterstützung durch den Bund erwartet.
- Die neue Meldepflicht nach Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz AltIV verursacht grundsätzlich einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Das BAFU soll entsprechend in einem möglichst einfachen Verfahren nur die minimal nötigen Angaben einfordern.
- Es sei sicherzustellen, dass die Schadstoffwerte und Beurteilungsgrundsätze zwischen den verschiedenen Verordnungen (AltIV, FiV, GschV, VVEA) aufeinander abgestimmt sind.

Auch die Wirtschaftsverbände und die übrigen Teilnehmer der Vernehmlassung sehen keine grundsätzlichen Probleme bei der Umsetzung der angepassten Bestimmungen. Ablehnungen oder Anträge zur Änderung einzelner Artikel erfolgen aus finanziellen oder fachlichen Gründen.

Die vier Wirtschaftsvertreter bauenschweiz, FSKB, scienceindustries und swissmem äussern Vorbehalte zur jährlichen Meldepflicht gemäss Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz AltIV. Aus Sicht von bauenschweiz und FSKB ist sie mit einem unverhältnismässigen administrativen Vollzugsaufwand verbunden, scienceindustries und swissmem befürchten, dass dadurch das Risiko von Verzögerungen bei Bauvorhaben steigt.

4 Ergebnisbericht zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

4.1 Ausgangslage

Die am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) regelt den Schutz und die Nutzung der Fischbestände und der natürlichen aquatischen Lebensräume. Die natürliche Artenvielfalt und die einheimischen Fische, Krebse sowie die Organismen, die diesen als Nahrungsquelle dienen, müssen geschützt und ihre Lebensräume erhalten, verbessert oder sofern möglich wiederhergestellt werden.

Diese Revision betrifft drei voneinander unabhängige Punkte. Beim ersten geht es um die Elektrofischerei, während es beim zweiten Änderungsvorhaben um die Aufnahme von fünf invasiven Grundelarten in den Anhang 3 VBGF geht. Die dritte Änderung schliesslich betrifft eine Anpassung von Anhang 1 VBGF, insbesondere die Aktualisierung der Nomenklatur der Forellenarten.

4.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt gingen 36 Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen der VBGF ein. Geäussert haben sich alle 26 Kantone, der Schweizerische Fischerei-Verband (SFV), Pro Natura, die EAWAG, die Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz (JFK), eine Arbeitsgruppe gegen invasive Arten (AGIN-D) sowie fünf Dachverbände, Vereinigungen und weitere Institutionen (SGV, Aqua Viva, Aqua Nostra, SBS und WBB).

4.3 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen betreffend invasive Arten und die Taxonomie der Forellen stiessen insgesamt auf Zustimmung und lösten nur wenige Bemerkungen aus. Die Änderungen bezüglich Elektrofängergeräten stiessen ebenfalls auf Zustimmung, wobei gewisse Vorbehalte in Bezug auf die flankierenden Massnahmen geäussert wurden (z. B. Datum des Inkrafttretens und periodische Kontrolle der Fangeräte).

Die Kantone BS, GE, NE, NW, OW, JU, SO, SZ, UR, VD und VS sowie Aqua Nostra, Aqua Viva, SBS, WBB und SFV beurteilen die vorgeschlagenen Änderungen der VBGF als sinnvoll und begrüssen sie ohne besondere Kommentare.

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, GR, SG, SH, TG, TI und ZH sowie die EAWAG, die JFK und Pro Natura begrüssen die Änderungen ebenfalls, formulieren aber Bemerkungen und Vorschläge. Auf ihre Stellungnahmen wird weiter unter 4.3.2 im Detail eingegangen.

Der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Die Kantone FR, GL, LU, ZG sowie die AGIN-D haben sich nur zu einer oder zwei der vorgeschlagenen Änderungen geäussert. Auf ihre Stellungnahmen wird unter 4.3.2 eingegangen.

4.3.2 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Auf die Stellungnahmen zu den Änderungen in der VBGF wird in der Folge im Einzelnen eingegangen.

4.3.2.1 Einschränkungen bei den Elektrofängergeräten (Art. 11 Abs. 3 VBGF)

Um einen angemessenen Schutz der Fische und Krebse bei Erhebungen zu gewährleisten, die mittels Elektrofängergeräten durchgeführt werden, schlägt das BAFU ein Verbot von Impulsstrom-Geräten vor. Künftig sollen nur mit Gleichstrom betriebene Geräte mit einer Restwelligkeit (Ripple) von maximal 10 Prozent gegenüber dem arithmetischen Mittelwert der Spannung verwendet werden dürfen. In den eingegangenen Stellungnahmen werden die vorgeschlagenen Änderungen im Allgemeinen begrüsst, wobei Bemerkungen zu drei Hauptpunkten zu erwähnen sind:

- Festlegung einer Übergangsperiode;
- Euro-Norm (EN) 60335-2-86;

- Durchführung von flankierenden Massnahmen, vor allem bezüglich der periodischen Kontrollen und der Unterstützung des BAFU in koordinativer und finanzieller Hinsicht.

Die Kantone AI, AR, BE, FR, LU, SG, TG beantragen, dass die Einschränkungen der Elektrofischerei erst nach einer Übergangsfrist in Kraft treten. Eine solche Frist soll es den Besitzerinnen und Besitzern von Elektrofanggeräten ermöglichen, ihre Geräte an die geänderten Bestimmungen anzupassen. Die vorgeschlagenen Fristen liegen zwischen 7 Monaten und 2 Jahren.

Der Kanton SG und die JFK schlagen vor, die in der Euro-Norm (EN) 60335-2-86 definierten Vorschriften pragmatisch umzusetzen, indem die Aspekte der Sicherheit und Anwendbarkeit gleichermassen berücksichtigt werden. Der Kanton AG schlägt vor, in den Wortlaut der Verordnung Konzepte aufzunehmen, die in der EN 60335-2-86 geregelt sind (zum Beispiel die Totmannschaltung oder den Einsatz von Anodennetzen).

Die Kantone AI, AR, BE, FR, GL, LU, TG und ZH wünschen, dass die Kantone bei der alle fünf Jahre stattfindenden Kontrolle der Elektrofanggeräte vom BAFU begleitet und unterstützt werden. Dies soll zum Beispiel über die Schaffung eines zentralisierten Kontrollorgans oder anerkannter Kontrollposten geschehen. Der Kanton SG schlägt vor, dass das BAFU die periodischen Kontrollen der Elektrofanggeräte koordinieren und finanzieren sollte.

Für den Kanton TI ist die vorgeschlagene Formulierung des Artikels mehrdeutig, was das Verbot von mit Impulsstrom betriebenen Fanggeräten anbelangt. Der Kanton schlägt vor, den Text dahingehend abzuändern, dass mit Wechselstrom und Impuls-Gleichstrom betriebene Fanggeräte explizit verboten werden.

Der Kanton GR weist darauf hin, dass die Frage der Kontrolle der in Privatbesitz befindlichen Elektrofanggeräte im erläuternden Bericht nicht geregelt ist.

Der Kanton GL erwähnt, dass im revidierten Verordnungstext eine Gesetzesgrundlage für die Durchführung der vom BAFU vorgeschlagenen periodischen Kontrolle der Elektrofanggeräte fehlt.

4.3.2.2 Invasive Schwarzmeergrundeln (Anhang 3 VBGF)

Um den Schutz der inländischen Fischfauna zu gewährleisten, schlägt das BAFU vor, fünf Arten von Schwarzmeergrundeln in den Anhang 3 der VBGF (Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen, deren Anwesenheit als unerwünschte Veränderung der Fauna gilt) aufzunehmen. Dank dieser Änderung wird das Halten von invasiven Grundeln in Aquarien oder Teichen bewilligungspflichtig und ihre aktive Verbreitung verboten (Art. 6 und 7 VBGF). Zudem sollen die Kantone dazu verpflichtet werden, Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung der Schwarzmeergrundeln zu treffen (Art. 9a VBGF).

Die Kantone AG, BL, SH und ZG wünschen, dass die Unterstützung des BAFU im Kampf gegen die Verbreitung von Schwarzmeergrundeln sich nicht nur auf die Koordination beschränkt, sondern auch finanzielle Aspekte umfasst.

Der Kanton SG, die JFK und die AGIN-D schlagen vor, den Süsswasserschleimfisch (*Salaria fluviatilis*) in den Anhang 3 VBGF aufzunehmen. Es handelt sich um eine auf der Alpensüdseite heimische Art, die aber in der Genferseeregion invasiven Charakter besitzt. Mit einer Aufnahme in Anhang 3 könnte eine Rechtsgrundlage für die Bekämpfung des Süsswasserschleimfisches in den Einzugsgebieten geschaffen werden, in denen diese Art noch nicht vorkommt.

Der Kanton SZ weist auf den Widerspruch zwischen dem Kampf gegen die Ausbreitung invasiver Arten (Art. 9a VBGF) und der Wiederherstellung der freien Fischwanderung (Art. 9 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über die Fischerei) hin.

Die EAWAG wünscht, dass die Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung invasiver Arten nach Artikel 9a VBGF nicht als Vorwand genommen werden, um auf die Umsetzung der Massnahmen zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung (gemäss der strategischen Planung der Kantone) zu verzichten.

Die Kantone AI und ZH betonen die Notwendigkeit, das Thema der Massnahmen, die gegen die Ausbreitung invasiver Arten zu ergreifen sind, vertieft zu behandeln.

Pro Natura verweist darauf, wie wichtig eine vom BAFU gewährleistetete Koordination bei der Bekämpfung invasiver Arten im Sinne von Artikel 9a Absatz 2 VBGF ist.

4.3.2.3 Anpassung der Forellentaxonomie und Hinzufügung einer neuen Fischart (Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1; Anhang 1).

Die Nomenklatur der verschiedenen Arten der Gattung *Salmo* (Forellen) entspricht nicht mehr dem aktuellsten Wissensstand und muss daher angepasst werden. Die in der geltenden Fassung der VBGF festgehaltene Klassifizierung der Forellen in Unterarten wird so geändert, dass jede Unterart einen Artstatus erhält. Die Unterscheidung zwischen *Salmo trutta lacustris*, *Salmo trutta trutta* und *Salmo trutta fario* gilt nicht mehr.

Der Kanton AG schlägt vor, der Art *Salmo trutta* eine vierte Gruppe hinzuzufügen, nämlich jene der Populationen mit Flusslebensform, welche ebenso wie die Populationen mit Seelebensform den Gefährdungsstatus 2 aufweisen.

Angesichts des schwierigen Vollzugs bei Populationen, die sich aus verschiedenen Formen und/oder Arten zusammensetzen, schlägt der Kanton GR vor, beiden Lebensformen von *Salmo marmoratus* den Gefährdungsstatus 1 zuzuweisen. Zudem sei auch die Unterscheidung zwischen der See- und der Flusslebensform der Donauforelle (*Salmo labrax*) in Anhang 1 VBGF zu regeln.

Ausserdem betont der Kanton GR die Schwierigkeit der Bestimmung der Artzugehörigkeit bei Populationen mit gemischter genetischer Zusammensetzung. Er wünscht vom Bund präzisere Erläuterungen in Bezug auf die Bestimmung der Artzugehörigkeit durch die Kantone.

Der Kanton TI unterstreicht die möglichen Folgen einer Änderung der Forellentaxonomie für die derzeitige Bewirtschaftung von Beständen aus dem Einzugsgebiet des Ticino, die jedoch von der Atlantischen Forelle abstammen.

Die EAWAG ist der Ansicht, dass in Bezug auf *Salmo trutta* und *S. marmoratus* der Terminus «Fließgewässerlebensform» besser geeignet sei als «Bachlebensform».

Die Aufnahme von *Sabanejewia larvata*, einer Art der Südalpen, in den Anhang 1 VBGF wird begrüsst.

4.3.2.4 Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Der Kanton AG und Aqua Viva betonen die Tatsache, dass auch die Taxonomie der Felchenarten nicht dem aktuellen Wissensstand entspricht, und schlagen vor, diese Taxonomie in Anhang 1 VBGF zu ändern. Dasselbe Vorgehen schlägt der Kanton AG auch in Bezug auf die Krebsarten vor.

Der Kanton TI schlägt Änderungen in Anhang 1 VBGF in Bezug auf die Nomenklatur und den Gefährdungsstatus mehrerer auf der Alpensüdseite heimischer Arten vor.

4.3.3 Beurteilung des Vollzugs

Die Kantone AG, SH und ZG weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung von in Anhang 3 VBGF aufgeführten Arten im Sinne von Artikel 9a VBGF seitens der Kantone zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erfordere.

Der SGV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen der VBGF ab und macht dabei geltend, der Vollzug und die finanziellen Auswirkungen seien nicht wie erforderlich abgeklärt worden.

Für den Vollzug der Einschränkungen in Bezug auf Elektrofängergeräte (Art. 11 Abs. 3 VBGF) wird eine Übergangsfrist gefordert, die es den Besitzern erlaubt, ihre Geräte an die geänderten Bestimmungen anzupassen (AI, AR, BE, FR, LU, SG, TG). Ausserdem wird bei der Kontrolle der Konformität der Elektrofängergeräte eine Unterstützung und Koordination durch das BAFU gewünscht (AI, AR, BE, FR, GL, LU, TG, ZH).

5 Ergebnisbericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

5.1 Ausgangslage

Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) im Jahr 2011 erhielten die Kantone den Auftrag, an Oberflächengewässern einen Gewässerraum auszuscheiden. Da die Umsetzung dieser Bestimmungen in der Praxis Fragen aufwarf, wurden in einem durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) geführten Prozess Merkblätter für den Vollzug erarbeitet. Im Jahr 2015 hat das BAFU eine Änderung der GSchV in Anhörung geschickt, welche Lösungsansätze in Teilbereichen aus den ausgearbeiteten Merkblättern rechtlich verankern sollte (1. Etappe Änderung der GSchV). Die revidierte GSchV trat anschliessend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Mit der Annahme der Motion 15.3001 „Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung“ durch das Parlament erhielt der Bundesrat im Jahr 2015 den Auftrag, Anpassungen vorzunehmen, damit die Kantone bei der Festlegung der Gewässerräume mehr Handlungsspielraum erhalten. Zur Erfüllung der Motion hat die BPUK über die Austauschplattform Gewässerraum Handlungsoptionen ausgelotet, welche in fünf zusätzlichen Regelungen sowie einer Ergänzung in der vorgelegten GSchV resultierten (2. Etappe Änderung der GSchV). Diese sollen es den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglichen, bei der Festlegung des Gewässerraums den lokalen Besonderheiten mehr Gewicht zu geben.

5.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 83 Stellungnahmen zur Änderung der GSchV eingegangen. Davon wurden 41 von eingeladenen und 42 von nicht eingeladenen Adressaten, darunter 18 Mitgliederverbände des Schweizerischen Bauernverbands, eingereicht. Einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen nach Teilnehmergruppen gibt Tabelle 1. Die Gesamtübersicht der Teilnehmenden sowie der im Folgenden verwendeten Abkürzungen ist in Anhang ersichtlich.

Teilnehmergruppen	Eingegangene Stellungnahmen	
	Total	von nicht-Eingeladenen
Kantone	26	0
Kantonale Konferenzen und Vereinigungen (Kantonale Konferenzen)	2	1
Politische Parteien	2	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Gemeindeverbände)	3	1
Wirtschaftsverbände sowie Vertreter Industrie und Gewerbe (Wirtschaftsvertreter)	10	6
Umweltschutzorganisationen	8	7
Bauernverbände	22	21
Weitere Verbände und Vereine (Weitere Verbände)	7	4
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende (inkl. Forschung)	3	2
Total	83	42

Tabelle 1: Übersicht Vernehmlassungsteilnehmende und eingegangene Stellungnahmen

5.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Das Kapitel 5.3.1 fasst den Zustimmungsgrad der Teilnehmenden insgesamt zur Vorlage zusammen und beurteilt diese in ihrer Gesamtheit. Berücksichtigt werden alle Teilnehmenden, welche sich generell zur Vorlage und/oder zu einer oder mehreren der sechs Bestimmungen geäußert haben. Anschliessend werden der Zustimmungsgrad der einzelnen Teilnehmergruppen sowie deren grundsätzliche Äusserungen aufgezeigt.

Die detaillierten Äusserungen und Anträge zu den einzelnen geänderten Bestimmungen werden – zu Stossrichtungen gebündelt - in Kapitel 5.3.2 behandelt und summarisch beschrieben. Wenn in Stellungnahmen keine Äusserungen zu konkreten Artikeln enthalten sind, sondern ausschliesslich allgemein oder insgesamt auf die Vorlage eingegangen wird, wird in der Auswertung der Stellungnahmen kein Zustimmungsgrad pro Bestimmung (Artikel) zugewiesen. Dies obwohl eine Nicht-Beurteilung grundsätzlich einer Zustimmung, mindestens aber einer neutralen Haltung gegenüber den nicht kommentierten Änderungen gleichkommt.

5.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren haben sich 83 Teilnehmende zur Änderung der GSchV geäußert, wobei sich eine Stellungnahme nicht auf die Gewässerraumthematik bezieht.

Die Rückmeldungen fallen numerisch ausgewogen zwischen Zustimmung und Ablehnung aus. Folgender Überblick berücksichtigt die Bewertung des Gesamturteils der Vernehmlassungsteilnehmenden. Anträge, die sich nicht auf die sechs Änderungen beziehen, werden im Gesamturteil nicht berücksichtigt.

- 35 Teilnehmende stimmen den Änderungen vollständig bzw. mit Vorbehalt zu, darunter sind 20 Kantone, 1 kantonale Konferenz (JFK), 1 politische Partei (FDP), 1 Vertreter der Gemeindeverbände (Gemeindeverband), 7 Wirtschaftsvertreter, 1 Umweltschutzorganisation (Fair Fish) und 4 weitere Verbände.
- 12 Teilnehmende stehen den Änderungen insgesamt neutral gegenüber, die positiven und negativen Elemente gleichen sich aus. Darunter sind 6 Kantone (BL, GR, LU, NE, SH, ZG), 1 kantonale Konferenz (LDK), 2 Gemeindeverbände (SAB, AG Berggebiete), 2 weitere Verbände (SVGW, VSA) und 1 weiterer Teilnehmender (Akademien der Wissenschaften).
- 35 Teilnehmende lehnen die Vorlage insgesamt vollumfänglich ab bzw. äussern nur zu einzelnen Bestimmungen eine Zustimmung bei einer grundsätzlich ablehnenden Haltung. Darunter fallen die SP, 2 Wirtschaftsvertreter (ECO SWISS, SGV), 22 Bauernverbände, 7 Umweltschutzorganisation, 1 weiterer Verband (SFV) und 2 weitere Teilnehmende (EAWAG, Walpen). Zu den 22 Bauernverbänden zählen der Schweizerische Bauernverband und 18 seiner Mitgliederorganisationen.

Stellungnahmen, in welchen nur eine Äusserung generell zur gesamten Vorlage, aber nicht zu den 5 neuen Bestimmungen oder zur vorgesehenen Ergänzung enthalten ist, werden in Kapitel 5.3.2 auf der Ebene der einzelnen Artikel nicht mehr berücksichtigt.

5.3.1.1 Kantone

Die Kantone äussern sich zur Gesamtvorlage mehrheitlich zustimmend. Positiv bewertet wird der breit abgestützte Prozess unter Führung der BPUK, der Handlungsspielräume für den kantonalen Vollzug identifizierte und eine schweizweit einheitliche Anwendung zum Ziel hatte. Der den Kantonen zugesprochene zusätzliche Handlungsspielraum bei der Gewässerraumausscheidung wird grossmehrheitlich begrüßt. 5 der 6 Änderungen finden Zustimmung, kritisch wird aber die vorgeschlagene Lösung zur Randstreifen-Thematik (Artikel 41c Absatz 4^{bis}) beurteilt. 23 Kantone äussern dazu Vorbehalte und machen vielfältige Änderungsanträge bezüglich der Strassenbeschaffenheit und der maximalen Randstreifenbreite. Für die anderen 5 Bestimmungen werden zum einen weitere Flexibilisierungen gefordert, zum anderen aber auch weniger weitreichende Ausnahmemöglichkeiten (z.B. sehr kleine Gewässer).

5.3.1.2 Kantonale Konferenzen und Vereinigungen

Von den kantonalen Konferenzen und Vereinigungen haben sich einzig die LDK und die JFK mit einer Stellungnahme geäußert. Die LDK begrüßt, dass Ausnahmen von der Nutzungseinschränkung bewilligt werden können, äussert aber Änderungsanträge. Die Verzichtsmöglichkeit bei sehr kleinen Gewässern und die Präzisierung bei den ackerfähigen Flächen im Gewässerraum unterstützt sie mit Vorbehalt. Im Grundsatz fordert sie aber einen weiteren Handlungsspielraum bei der Gewässerraumausscheidung mit der Begründung der raumplanerischen Interessenabwägung. Die JFK hat zu den meisten Änderungen keine Bemerkungen und äussert sich einzig zur Verzichtsmöglichkeit bei sehr kleinen Gewässern ablehnend. Sie betont, dass die Änderung den Bestrebungen zur Verbesserung des Schutzes von kleinen Gewässern entgegenlaufen würde.

5.3.1.3 Politische Parteien

Von den politischen Parteien äussern sich zur vorliegenden Änderung der GSchV nur die FDP und die SP. Die FDP begrüßt den Vorschlag im Sinne einer Erweiterung des Handlungsspielraumes für die Kantone, fordert aber, dass in den Bereichen Baugebiet und bei Kleingewässern der Spielraum für die Kantone noch zusätzlich erweitert wird. Die SP lehnt eine weitere Lockerung der Umsetzungsvorschriften und damit die Vorlage gesamthaft ab, da diese dem politischen Kompromiss im Rahmen der Änderung der GSchG widerspreche. Sie verweist u.a. auf die Funktion des Gewässerraums ausserhalb von dicht überbauten Gebieten und im Rahmen von Revitalisierungen. Ein möglicher Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung bei sehr kleinen Gewässern lehnt sie dezidiert ab, dies einerseits aufgrund des ökologischen Werts dieser Gewässer und andererseits aufgrund deren besonderen Betroffenheit von Schadstoffeinträgen. Zusätzlich verweist sie auf die Aussage im erläuternden Bericht, wonach die Gewässer aufgrund der neuen Messweise der Pufferstreifen (Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung ChemRRV und Direktzahlungsverordnung DZV) ab Uferlinie statt wie bisher ab Böschungsoberkante schlechter geschützt sind.

5.3.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die 3 Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Gemeindeverbände äussern sich zur Vorlage vorwiegend zustimmend. Die SAB und die AG Berggebiet begrüßen die Stossrichtung, fordern aber bei den geplanten Änderungen zur Gewässerraumausscheidung (Artikel 41a Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 41a Absatz 5 Buchstabe d) zusätzlichen Handlungsspielraum für die Kantone. Der Gemeindeverband begrüßt die Vorlage insgesamt.

5.3.1.5 Wirtschaftsverbände sowie Vertreter Industrie und Gewerbe

Die Wirtschaftsvertreter äussern sich vorwiegend zustimmend. Das KMU-Forum, bauenschweiz, der FSKB und der VSMR begrüßen, dass Baulücken unter bestimmten Bedingungen und im Sinne der raumplanerischer Forderung nach innerer Verdichtung geschlossen werden können. Ebenso begrüßen bauenschweiz und der FSKB die geplante Änderung bei der Gewässerraumausscheidung der sehr kleinen Gewässer. 3 Vertreter von Bergbahnen äussern sich ebenfalls zustimmend, tragen aber zusätzliche Änderungsanträge vor hinsichtlich Schneesportnutzungen im Gewässerraum (siehe auch weitere Anträge zum Gewässerraum in 5.3.2.7). Der Gewerbeverband lehnt die Vorlage mit Verweis auf eine fehlende sorgfältige Untersuchung der durch die Änderungen ausgelösten Regulierungskosten ab. ECO SWISS äussert sich zur gesamten Vorlage eher ablehnend, wobei sie konkret die Bestimmung zu kleinen Gewässern (Artikel 41a Absatz 5 Buchstabe d) sowie zur Bewilligung von Anlagen in Baulücken (Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis}) ablehnt. Sie äussert die Befürchtung, dass durch die neuen Bestimmungen dem Verlust an Lebensräumen weiter Vorschub geleistet wird. Die HKBB äussert sich nicht zu den vorliegenden Änderungen, sondern stellt einen Antrag zu den Bestimmungen über die Gewässertemperatur.

5.3.1.6 Umweltschutzorganisationen

7 der 8 Umweltschutzorganisationen, die sich an der Vernehmlassung beteiligen, lehnen die Vorlage mit Verweis auf die Verwässerung der Gewässerschutzgesetzgebung ab. Mehr Handlungsspielraum bei der Gewässerraumausscheidung stösst auf dezidierte Ablehnung. Die Anpassung des Gewässerraums an die topografischen Verhältnisse wird von 4 Umweltschutzorganisationen und der Verzicht auf die Ausscheidung bei sehr kleinen Gewässern von 8 Umweltschutzorganisationen kommentiert und

abgelehnt. Von den Teilnehmenden werden insbesondere die ökologischen Funktionen der sehr kleinen Gewässer, deren Betroffenheit hinsichtlich Schadstoffeinträge (u.a. Pflanzenschutzmittel) sowie die Verschlechterung aufgrund der neuen Messweise der Pufferstreifen gemäss ChemRRV und DZV ab Uferlinie statt wie bisher ab Böschungsoberkante angeführt. Bei der Randstreifen-Thematik sind 6 Umweltschutzorganisationen grundsätzlich zustimmend, fordern aber, dass die Gewässerraumgrenze ausserhalb von dicht überbauten Gebieten mit der Verkehrsanlage gleichzusetzen sei und die fehlende Breite des Gewässerraums entsprechend auf der anderen Uferseite kompensiert werden müsse (asymmetrische Ausscheidung). 3 der 8 Umweltschutzorganisationen äussern eine ablehnende Haltung zur geplanten Präzisierung hinsichtlich der Kompensation von jenen Fruchtfolgeflächen, welche benötigt werden, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, da sie eine Kompensationspflicht im Grundsatz ablehnen.

5.3.1.7 Bauernverbände

Alle 22 teilnehmenden Bauernverbände lehnen die Vorlage insgesamt ab. Zu diesen 22 Bauernverbänden zählen der Schweizerische Bauernverband und 18 seiner Mitgliederorganisationen (kantonale Berufsorganisationen und landwirtschaftliche Fachorganisationen) sowie drei weitere Bauernverbände.

21 Bauernverbände lehnen die Vorlage mit Verweis auf die ungenügend umgesetzte Motion 15.3001, der fehlenden Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ChemRRV und der DZV sowie die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung ab. Sie monieren, dass sowohl die geplante Änderung hinsichtlich der Anpassung des Gewässerraums an die topographischen Verhältnisse als auch die Verzichtsmöglichkeit für die Gewässerraumausscheidung bei sehr kleinen Gewässern zu stark einschränke und de facto keine Erleichterung bzw. kein zusätzlicher Handlungsspielraum für die Kantone bringe. Bei der Randstreifen-Thematik fordern die Bauernverbände häufig die Flexibilisierung bezüglich der Strassenbeschaffenheit und der Randstreifenbreite. Bei Kleinanlagen (Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe d) fordern 6 Bauernverbände die Ergänzung mit Pumpanlagen oder Wasserleitungen für die Bewässerung. Bei Baulücken (Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis}) wird die Ergänzung Bauten und Anlagen gefordert, eine Minderheit fordert, dass Bewilligungen zur Überbauung von Baulücken auch in Hofgruppen in der Landwirtschaftszone ermöglicht werden. Die Präzisierung hinsichtlich des ackerfähigen Kulturlandes im Gewässerraum lehnen die Bauernverbände ab, da aus ihrer Sicht im Grundsatz ein Widerspruch zu Artikel 36a Absatz 3 GSchG bestehe.

Bio Suisse lehnt die Vorlage aufgrund der Flexibilisierung und weitergehenden Ausnahmebestimmungen ab. Sie fordern im Grundsatz mehr Vollzugskontrollen zur Einhaltung der Abstandsvorschriften sowie strengere Vorschriften bezüglich Pufferstreifen entlang Gewässern in der DZV zum Schutz vor Dünger- und Pestizideinträgen. Die Flexibilisierungen würden die gravierenden Probleme beim Gewässerschutz eher verstärken als lösen.

5.3.1.8 Weitere Verbände und Vereine

Die 7 Stellungnahmen aus der Gruppe der weiteren Verbände sind heterogen. Aqua Nostra, der HEV, SVU und UFS äussern sich im Grundsatz zustimmend zur Vorlage, teils unter Vorbehalt einzelner Änderungen, insbesondere betreffend der Bestimmung zu sehr kleinen Gewässern. Der SVGW, der VSA und der SFV stehen der Vorlage kritisch gegenüber und äussern gewichtige Vorbehalte.

Der SVGW befürchtet, dass die Delegation der Kompetenzen auf die kantonale Ebene zu einem potenziell uneinheitlichen Vollzug führe. Der VSA äussert gewichtige Vorbehalte gegenüber einer Flexibilisierung der Gewässerraumausscheidung aufgrund seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber der Kompensation von verlustig gehendem ackerfähigem Kulturland im Gewässerraum. Der SFV vertritt eine analoge Haltung wie die Mehrheit der Umweltschutzorganisationen und lehnt insbesondere weitere Ausnahmebestimmungen (Topographie, Baulücken, Kleinanlagen) ab.

Einigkeit bei den weiteren Verbänden besteht einzig in einer ablehnenden Haltung zur Änderung bei den sehr kleinen Gewässern. Der SVGW befürchtet insbesondere eine Beeinträchtigung der Wasserqualität. Für den SFV, SVU, UFS und VSA ist die bestehende Beeinträchtigung der sehr kleinen Gewässer durch Schadstoffeinträge ebenfalls Grund für eine Ablehnung, sie begründen ihre Haltung aber auch mit den wichtigen ökologischen Funktionen dieser Gewässer. Weiter sprechen sich 2 Verbände

gegen Erleichterungen aufgrund der Topographie aus. Der HEV äussert sich nicht explizit zu den Änderungen in Artikel 41a, fordert aber im Gegenzug den maximalen Handlungsspielraum für die Gewässerraumfestlegung sowie für Wirtschaft und Grundeigentümer verhältnismässige Lösungen.

5.3.1.9 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Die EAWAG äussert sich vorwiegend ablehnend zur Vorlage. Sie lehnt die Ausnahmen bezüglich der Gewässerraumausscheidung (Anpassung an topographische Verhältnisse, sehr kleine Gewässer) sowie die Nutzungserleichterungen (Baulücken, Kleinanlagen) ab und fordert eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums im Falle von Randstreifen. Die Akademie der Wissenschaften lehnt explizit die Ausnahmebestimmungen zu den sehr kleinen Gewässern ab, stimmt jedoch den weiteren Änderungen unter verschiedenen Vorbehalten zu. Eine ablehnende Haltung begründen beide mit der Aufweichung des Gewässerschutzes und fordern, dass Ausnahmen nur bei überwiegenden Interessen (Umkehr der Beweislast) erlaubt werden dürfen. Die Präzisierung zum ackerfähigen Kulturland im Gewässerraum findet bei beiden Vertretern der Forschung Zustimmung. Die Einzelperson Walpen opponiert gegen die Bestimmungen zum Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei kleinen Gewässern und stellt sich gegen die neue Messmethode ab Uferlinie anstatt ab der Böschungsoberkante (siehe Kapitel 5.3.2.8).

5.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

5.3.2.1 Artikel 41a Absatz 4 Buchstabe b

51 Teilnehmende äussern sich explizit zur Einführung einer neuen Bestimmung, dass der Gewässerraum bei Fließgewässern an die topografischen Verhältnisse angepasst werden kann, falls gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sind und der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die statistische Auswertung zeigt folgendes Bild:

- 15 Teilnehmende äussern sich zustimmend oder eher zustimmend mit Vorbehalt. Von 10 Kantonen (AG, AI, AR, GL, NE, SG, SH, TG, UR, VD, ZH) und einer kantonalen Konferenz (JFK) erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlos und die Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Mit Vorbehalt unterstützen 2 Kantone (BE, FR) sowie ein weiterer Teilnehmender (Akademien der Wissenschaft) die Einführung der Bestimmung.
- 1 Teilnehmender (OW) äussert sowohl positive wie auch negative Aspekte, indem er die Änderung begrüsst, aber betont, dass diese neue Bestimmung keine Erleichterung bringe.
- 35 Teilnehmende äussern sich ablehnend oder machen grundlegende Änderungsvorschläge. Es sind dies 6 Kantone (BL, GR, SO, SZ, VS, ZG), 1 kantonale Konferenz (LDK), 2 Gemeindeverbände (AG Berggebiet, SAB), 5 Umweltschutzorganisationen (Aqua Viva, PUSCH, Pro Natura, SVS BirdLife, WWF), 18 Bauernverbände, 2 weitere Verbände (SFV, VSA) sowie die EAWAG als weiterer Teilnehmender.

Die zustimmenden Teilnehmenden begrüssen den zusätzlichen Handlungsspielraum für die Kantone bei der Gewässerraumausscheidung von Gewässerabschnitten in engen, mit steilen Hängen begrenzten Tälern.

Die ablehnenden Teilnehmenden führen folgende Gründe an:

- Die Kantone GR und ZG, die LDK, die beiden Gemeindeverbände AG Berggebiet und SAB sowie 18 Bauernverbände inkl. SBV monieren, dass die neue Bestimmung zu wenig weit ginge, da sie nur für steile Hänge, welche keine landwirtschaftliche Nutzung zulassen, in Anwendung kommt.
- Der Kanton BL beurteilt die neue Bestimmung und die Einführung eines „Ausnahmetatbestandes“ als überflüssig. Der Kanton SO und der VSA bemängelt, dass der Sachverhalt zu wenig klar geregelt sei. Die Kantone SZ und VS möchten eine einfachere Formulierung.
- Die 5 Umweltschutzorganisationen, der SFV und die EAWAG äussern sich dahin gehend, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht das einzige Kriterium sei, welches bei der Ausscheidung der Gewässerräume zu berücksichtigen ist. Wenn der angrenzende Raum an das Gewässer in keiner Weise genutzt würde, entstünden diesbezüglich auch keine Konflikte, sodass eine Schmälerung des Gewässerraums nicht naheliegend sei.

In den Stellungnahmen werden folgende Anträge formuliert:

Weitergehende Flexibilisierungen / Streichen des Nutzungsaspekts

- Die Kantone GR und ZG, die LDK sowie 9 Bauernverbände inkl. SBV fordern im Grundsatz mit ihren Anträgen mehr Handlungsspielraum (siehe auch 5.3.2.7). Die Anträge umfassen konkret die Streichung der beiden Ziffern 1 und 2 oder zumindest von Ziffer 2 (GR) oder eine Ergänzung, bei welcher steile Hänge mit landwirtschaftlicher Nutzung ebenfalls berücksichtigt werden (Landwirtschaftsforum).
- Die Kantone SZ und VS schlagen eine vereinfachte Formulierung ohne den Aspekt der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Sie würden nur „den schmalen Talboden und die steilen Hänge“ als Rahmenbedingung definieren.

Weitergehende Einschränkungen

- Der Kanton BE möchte insbesondere für den Fall, dass Gewässer in die Talflanke verlegt wurden, eine Anpassung des Bestimmungstextes dahingehend: „2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, [...] zulässt, „wenn der gesamte Gewässerraum breiter als der Talboden ist.“
- Der Kanton FR stellt den Antrag, dass bei einer Reduktion des Gewässerraums nicht nur der Hochwasserschutz gewährleistet sein muss, sondern auch der Schutz vor anderen gravitativen Naturgefahren.
- Die Akademien der Wissenschaften fordern, dass die Steilheit der Hänge neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch den Bau von Transportinfrastruktur nicht zulassen darf.
- Der Kanton UR betont, dass es bei einer vereinfachten Formulierung nicht zu einer Verwässerung kommen darf.

Präzisierung

- Der Kanton SO sieht eine Präzisierung des eigentlichen Ziels dieser neuen Bestimmung als notwendig, nämlich dass der Gewässerraum in schluchtartigen Gewässerabschnitten nicht auf höhergelegene Terrassen über dem Gewässer ausgedehnt wird, die der landwirtschaftlichen oder baulichen Nutzung dienen könnten. Er fordert eine neue Formulierung der Bestimmung.
- Der Kanton FR möchte eine Präzisierung von „steile Hänge“ im erläuternden Bericht dahingehend, dass diese eine Neigung von grösser als 30 Prozent aufweisen müssen.

5.3.2.2 Artikel 41a Absatz 5 Buchstabe d

In 65 Stellungnahmen wurde auf die Möglichkeit zum Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, eingegangen. Die Reaktionen fallen wie folgt aus:

- 23 Teilnehmende äussern sich zustimmend oder eher zustimmend mit Vorbehalt. Es sind dies die Mehrheit der Kantone (18), 1 kantonale Konferenz (LDK), 2 Bauernverbände (VSGP, VTL) und 2 Wirtschaftsvertreter (bauenschweiz, FSKB).
- Ein Kanton (VD) äussert sowohl positive wie auch negative Punkte.
- 41 Teilnehmende lehnen die Bestimmung ab oder machen grundlegende Änderungsvorschläge. Es sind dies 3 Kantone (BL, FR, VS), 1 kantonale Konferenz (JFK), 1 politische Partei (SP), 2 Gemeindeverbände (SAB, AG Berggebiet), alle 8 Umweltschutzorganisationen, 17 Bauernverbände, ein Wirtschaftsvertreter (ECOSWISS), 5 weitere Verbände (SFV, SVGW, SVU, UFS und VSA) und 3 weitere Teilnehmende (EAWAG, Akademien der Wissenschaft, Walpen).

Die zustimmenden Teilnehmenden begrüssen den zusätzlichen Ermessensspielraum für die Kantone. Es sei wichtig, dass die Ausscheidung der Gewässerräume respektive der Verzicht gestützt auf den bestehenden kantonalen Grundlagen erfolgen könnten. Zudem sei weiterhin gewährleistet, dass die Verbotstreifen für die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Direktzahlungsverordnung (DZV) Gültigkeit haben.

Die Teilnehmenden, welche die Bestimmung ablehnen, begründen dies wie folgt:

- Die Kantone FR und VS, die JFK, die SP, alle 8 Umweltschutzorganisationen, die 2 Vertreter der Forschung (EAWAG, Akademien der Wissenschaft), der Wirtschaftsvertreter ECO SWISS, die 5 weiteren Verbände SFV, SVGW, SVU, UFS und VSA sowie die Einzelperson Walpen

lehnen die vorgesehene Verzichtsmöglichkeit bei sehr kleinen Gewässern aus ökologischen Gründen und dem nicht zu vernachlässigenden Anteil am Gewässernetz ab. Die Mehrheit begründet die Ablehnung damit, dass gerade kleine Gewässer für die Biodiversität und Vernetzung der Lebensräume eine wichtige Rolle spielen würden, aber auf der anderen Seite in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge, z.B. Pflanzenschutzmittel, belastet seien. Weiter wird ausgeführt, dass die Änderung den Bestrebungen zur Verbesserung des Schutzes von kleinen Gewässern entgegenlaufen würde, weil absehbar sei, dass von der Ausnahmeregelung häufig Gebrauch gemacht werde.

- SP, Aqua Viva und SFV führen weiter aus, dass aufgrund der per 1.1.2015 in Kraft gesetzten Messweise des Gewässerabstandes ab Uferlinie (siehe Merkblatt vom 20. Mai 2014 „Gewässerraum und Landwirtschaft“) für die Pufferzonen ohne Pflanzenschutzmittel und ohne Dünger (nach DZV und ChemRRV), die sehr kleinen Gewässer schlechter geschützt seien, wie dies auch im erläuternden Bericht nachzulesen ist.
- 17 Bauernverbände betonen, dass die vorliegende Anpassung zwar Rechtssicherheit bringe, jedoch keinen Mehrwert, da substantiell kein zusätzlicher Handlungsspielraum eingeführt werde. Analog wie die beiden Gemeindeverbände fordern sie eine weitere Lockerung der Bestimmung.
- Der Kanton BL beurteilt die Umsetzung als sehr schwierig, da eine klare Definition sehr kleiner Gewässer fehle. Von Seiten der Umweltschutzorganisationen und SP wird zudem ausgeführt, dass der nicht abschliessend definierte Begriff der sehr kleinen Gewässer der Rechtssicherheit zuwider laufe.

Es werden folgende Änderungsanträge von den Teilnehmenden vorgebracht:

Präzisierung von „sehr klein“

- Verschiedene Kantone (AR, LU, SG, GL, ZH) unterstreichen die Unterschiede zwischen der Landeskarte 1:25'000 und den kantonalen Planungsgrundlagen, welche auf der amtlichen Vermessung beruhen, und wünschen Hinweise hinsichtlich einer Referenzgrösse für „sehr klein“ im erläuternden Bericht. Vorschläge umfassen die Verwendung des „Objekts Rinnsal der amtlichen Vermessung“ (LU) oder eine Ergänzung, dass ein „Eintrag in einer kantonalen Planungsgrundlage in der Regel darauf hinweise, dass für das Gewässer aufgrund seiner Bedeutung ein Gewässerraum festzulegen sei“ (AR, SG, GL, ZH).
- Weitere Teilnehmende (UR, ZG, LDK, bauenschweiz, FSKB, Akademien der Wissenschaft) wünschen eine Präzisierung von sehr klein oder zumindest eine Angabe hinsichtlich einer richtungsweisenden Kartengrundlage (z.B. LK25). Der Kanton ZG wünscht zudem, dass anstelle von „sehr kleinen Gewässern“ von „kleinen Gewässern“ gesprochen wird.
- Der Kanton BE beantragt eine abschliessende Festlegung der maximalen Gerinnesohlenbreite durch den Bund, da die Definition der entgegen stehenden überwiegenden Interessen bereits Ermessensspielraum biete.
- Der Kanton VD regt an, die vorliegende Formulierung nochmals zu überdenken, da insbesondere die sehr kleinen Gewässer häufig durch die Auswirkungen der menschlichen Aktivitäten negativ betroffen seien.

Weitergehende Lockerung der Bestimmung

- Der SBV und weitere 7 Bauernverbände fordern eine Lockerung der Bestimmung, d.h. eine Verzichtsmöglichkeit für die Gewässerraumausscheidung für Bäche bis und mit 2 m Breite. Das Landwirtschaftsforum äussert analog die Forderung von 1 m Gerinnesohlebreite.
- 2 Gemeindeverbände (SAB, AG Berggebiet) fordern eine Lockerung der Bestimmung, d.h. die Verwendung der LK50 als Referenzkarte für sehr kleine Gewässer.

Reduktion Gewässerraum / Verzicht nur bei einem geringen ökologischen Wert

- Der Kanton FR beantragt eine Ergänzung des Buchstaben mit „et présente un faible intérêt écologique“, sodass nebst der Gewässergrösse auch der ökologische Wert oder das ökologische Potenzial sehr kleiner Gewässer miteinbezogen wird.
- Gemäss JFK soll, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, und die natürlichen

Gewässerfunktionen erhalten bleiben, der Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern auf ein Minimalmass von 6 m reduziert werden können. Zahlreiche natürliche Funktionen nach Artikel 36a GSchG würden gerade durch den Uferbereich erfüllt, sodass ein minimaler Schutz in Form eines minimalen Gewässerraums in jedem Fall notwendig sei.

- Der Antrag des Kantons VS schlägt bei sehr kleinen Gewässern anstelle des generellen Verzichts eine Reduktionsmöglichkeit des Gewässerraums in Abhängigkeit der überwiegenden Interessen vor.

Pufferzonen nach Direktzahlungsverordnung (DZV) und Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung (ChemRRV)

- Der Kanton SH wünscht sich einen expliziteren Verweis auf die Einschränkungen der ChemRRV sowie der DZV.
- Der SVGW fordert, dass die vorgesehene Änderung in keinem Fall zu einer Verschlechterung der heutigen Regelung führen darf. Mit der neuen Messweise der Pufferzonen ab Uferlinie sei dies nicht gegeben.
- VSA, SFV und Aqua Viva fordern weitergehende Einschränkungen, d.h. eine minimale Breite des Gewässerraums bei kleinen Gewässern von 15 m, und begründen dies einerseits mit der Forderung nach einer Vergrösserung der Abstandsvorschriften der ChemRRV (VSA) und andererseits mit dem Ziel eines Systems einheitlicher Bewirtschaftungsgrenzen (Aqua Viva, SFV).

Weiteres

- Der Kanton TI betont, dass es notwendig sei, dass sich der Kanton spezifische Leitlinien im Umgang mit der neuen Bestimmung gibt.

5.3.2.3 Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis}

In 54 Stellungnahmen wird auf die neue Bestimmung eingegangen, wonach Behörden im Gewässerraum „zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen“ bewilligen können, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Reaktionen fallen wie folgt aus:

- 35 Teilnehmende, davon die Mehrheit der Kantone (17), 15 Bauernverbände, 1 kantonale Konferenz (JFK), der VSA und die Akademien der Wissenschaft äussern sich zu dieser Bestimmung zustimmend oder eher zustimmend mit Vorbehalt.
- 8 Teilnehmende, darunter 4 Kantone (GR, OW, UR, ZG), 3 Bauernverbände und die LDK äussern gewichtige Änderungsanträge und stimmen damit dieser Bestimmung weder zu, noch lehnen sie sie ab.
- 11 Teilnehmende, darunter die SP, ECO SWISS, 7 Umweltschutzorganisationen, der SFV und die EAWAG lehnen diese Bestimmung ab.

Als Grund für die Zustimmung wird in fast allen Stellungnahmen auf den erhöhten Handlungsspielraum der Behörden verwiesen, welcher es ermögliche, ausserhalb des dicht besiedelten Gebiets zonenkonforme Anlagen zu bewilligen. Dadurch würden im nicht dicht überbauten Gebiet Ungleichbehandlungen abgeschafft. Der Kanton SH sieht keine nachteiligen Konsequenzen, da sich die Regelung auf einen Bereich beschränke, in welchem ein Gewässerraum ohnehin kaum einen Mehrwert für Natur und Landschaft bringe.

Die Teilnehmenden, welche die Bestimmung ablehnen, begründen dies wie folgt:

- 7 Umweltschutzorganisationen sowie der SFV lehnen die Bestimmung mit Verweis auf die Aufweichung des Begriffs „dicht überbaut“ und das ökologische Potential von kleinen Parzellen entlang von Gewässern ab. Zudem stehe die Bestimmung im Widerspruch zum raumplanerischen Ziel der Verdichtung.
- Die SP lehnt sie ab, weil der Gewässerraum in einzelnen, unüberbauten Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten eine wichtige Funktion einnehme und insbesondere bei Revitalisierungen von Bedeutung sein könne.
- Die EAWAG stellt sich gegen die Ausnahmebestimmungen weil sie zur weiteren Zersiedelung führe.

- Die ECO SWISS führt die erwarteten Verluste an Lebensräumen und die damit einhergehende Abnahme der Biodiversität als Argumente für die Ablehnung an.

30 Teilnehmende äussern Änderungsanträge zu dieser Bestimmung, welche in der Folge thematisch geordnet werden:

Anlagen ausserhalb von Bauzonen

9 Teilnehmende, darunter 5 Kantone (AG, GR, OW, UR, ZG), 3 Bauernverbände (AGORA, SBV, SBLV) und die LDK fordern, dass zusätzlich auch innerhalb einer landwirtschaftlichen Hofgruppe Bauten im Gewässerraum ermöglicht werden. Die Anträge unterscheiden sich leicht im Wortlaut:

- 2 Kantone (GR, ZG), 3 Bauernverbände (AGORA, SBV, SBLV) sowie die LDK fordern eine Präzisierung des Verordnungstexts dahingehend, dass Ausnahmen sowohl „in einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) oder in einer Hofgruppe“ erteilt werden können. Damit werde bei der baulichen Weiterentwicklung einer landwirtschaftlichen Hofgruppe die raumplanerische Interessenabwägung zwischen Gewässerraum, Landschaftsschutz, Flächenverbrauch und rationeller Landwirtschaft möglich.
- Der Kanton AG beantragt, den erläuternden Bericht dahingehend zu ergänzen, dass Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis} explizit „für Parzellen in Bauzonen und für Hofareale ausserhalb der Bauzone“ gelte.
- Der Kanton OW fordert, dass Bauten im Gewässerraum auch innerhalb von landwirtschaftlichen Hofgruppen bewilligt werden dürfen, sofern der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche vermindert werden kann und die Bauten einer rationellen Bewirtschaftung dienen.
- Der Kanton UR fordert, dass zonenkonforme Anlagen auch bei Hofgruppen mit Lücken bewilligungsfähig werden und verweist auf die Einzelfallbeurteilung, die sicherstellen solle, ob die Freihaltung einer solchen einzelnen unüberbauten Parzelle auf lange Sicht keinen Nutzen für das Gewässer bringen kann. Weiter merkt der Kanton UR an, dass bei einer Hofgruppe im Landwirtschaftsgebiet Lücken auftreten können, die zwar nicht wie im Änderungsvorschlag vorgesehen durch Parzellen abgetrennt sind, aber faktisch dieselbe Situation darstellen.

Flexibilisierung der Bestimmung

2 Kantone fordern weitere Flexibilisierungen der Bestimmung.

- Der Kanton LU bemängelt, dass der Wortlaut „Reihe von Grundstücken“ zu stark auf eine konkrete Situation zugeschnitten sei und schlägt deshalb den flexibleren Wortlaut „im Sinne einer haushälterischen Nutzung des Bodens zweckmässig ist“ vor.
- Der Kanton VS fordert, die Formulierung der französischsprachigen Verordnungsversion „dans l'alignement“ in die deutschsprachige Version zu übernehmen, da dieser Begriff weiter gefasst sei und damit der Behörde grösseren Handlungsspielraum gebe.

Einschränkung der Bestimmung

Die EAWAG und die Akademie der Wissenschaften fordern die Umkehr der Beweisführung der „überwiegenden Interessen“: nur wenn „überwiegende Interessen“ geltend gemacht werden können, solle eine Ausnahme erfolgen dürfen. Im gegenwärtigen Text in Artikel 41c Absatz 1 sind Ausnahmen möglich „sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen“.

(Dieser Antrag bezieht sich nicht ausschliesslich auf Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis} sondern auf alle Bestimmungen in den Buchstaben a – d.)

Textliche Präzisierung

- 14 Bauernverbände und der Kanton GR fordern im Sinne einer textlichen Präzisierung die explizite Erwähnung von Bauten in Ergänzung zu den zonenkonformen Anlagen („zonenkonforme Bauten und Anlagen“). Sie argumentieren mehrheitlich mit der Wahrung der Rechtssicherheit.
- Der Kanton BE fordert eine Ergänzung der Ordnungsbestimmung, wonach die Ausnahmebewilligung nur punktuell zur Anwendung kommen soll, nämlich wenn „allfällige, dafür notwendige weitere Bauten oder Anlagen im Gewässerraum ohne erheblichen Aufwand erstellt werden können“.

- Der Kanton TG fordert, den im Raumplanungsrecht etablierten Begriff „weitgehend überbaut“ anstelle von „dicht überbaut“ zu verwenden.

Folgende Ergänzungen oder Änderungen des erläuternden Berichts werden in den Stellungnahmen angeregt, welche insbesondere inhaltliche und sprachliche Präzisierungen betreffen:

- Die Kantone JU, NE, SZ und VD fordern, die Begriffsdefinition von Anlagen mittels einem Verweis auf Artikel 7 Absatz 7 des Umweltschutzgesetz (USG) zu präzisieren, wie dies auch bereits im Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ gemacht wird.
- Der Kanton SO fordert, dass der erläuternde Bericht mit typischen Beispielen darlegen soll, in welchen Fällen Absatz 1 Buchstabe a^{bis} zur Anwendung kommt bzw. wann diese Ausnahmeregelung keine Anwendung finden darf.
- Der VSA fordert die Ergänzung, dass in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen dem Nutzen einer kleinräumigen Gewässeraufwertung und den privaten Interessen des Grundeigentümers vorgenommen werden müsse.

5.3.2.4 Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe d

38 Stellungnahmen gehen auf die neu vorgesehene Bestimmung ein, wonach Behörden im Gewässerraum „der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen“ bewilligen dürfen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Reaktionen fallen wie folgt aus:

- 26 Teilnehmende, darunter die meisten Kantone (15), 6 Bauernverbände, die JFK und 3 weitere Verbände (HEV, SVGW, VSA) und 1 weiterer Teilnehmender (Akademien der Wissenschaften) äussern sich zu dieser Bestimmung zustimmend oder eher zustimmend mit Vorbehalt. Keine Vorbehalte äussern 13 Teilnehmende, darunter 10 Kantone (AI, AR, BE, BL, NE, SO, SZ, TG, UR, VD), die JFK, der VSA und der HEV.
- 12 Teilnehmende, darunter 3 Kantone (SG, SH, TI), 6 Umweltschutzorganisationen, die SP, die EAWAG sowie der SFV lehnen die Bestimmung ab.

Die zustimmenden Teilnehmenden begrüssen den zusätzlichen Handlungsspielraum für die Kantone.

Die Teilnehmenden, welche die Bestimmung ablehnen, begründen dies wie folgt:

- 11 Teilnehmende, darunter 2 Kantone (SG, SH), 6 Umweltschutzorganisationen, die SP, die EAWAG und der SFV machen die Anliegen des Gewässer- und Landschaftsschutzes geltend und verweisen auf den weiterhin geltenden Bestandesschutz der Kleinanlagen. Die Umweltschutzorganisationen bemängeln, dass der kumulative Aspekt vieler einzelner Anlagen nicht beachtet wird. Der Kanton SH sowie die EAWAG bemängeln zudem den nicht näher definierten Begriff „Kleinanlagen“.
- Der Kanton TI lehnt die Bestimmung ab, weil sie den Zielen des kantonalen Richtplans gegenüberstehe und deshalb Schwierigkeiten bei dessen Umsetzung zu erwarten wären.

Änderungsanträge werden von 13 Teilnehmenden geäussert. Diese Vorbehalte betreffen insbesondere die Forderung nach inhaltlicher Klärung, teils auch die Ausweitung des Begriffs:

- 6 Bauernverbände stellen fest, dass zonenkonforme Pumpenanlagen und Leitungen ebenso zu den „der Gewässernutzung dienenden Kleinanlagen“ zu zählen sind und fordern, die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.
- Der SVGW schlägt vor, die Bestimmung mit „Trinkwassernutzung“ zu ergänzen, um allfällige Probleme im Zusammenhang mit Trinkwassergewinnungsanlagen zu verhindern.
- Der Kanton LU fordert im Sinne einer weiteren Flexibilisierung, unter Artikel 41c GSchV ausser den Baulücken (Buchstabe a^{bis}) und Kleinanlagen (Buchstabe d) ausserhalb des dicht überbauten Gebietes weitere Anlagen im Sinne von Ausnahmen zuzulassen, wenn dazu ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Ziele der Gewässerraumfreihaltung gewahrt sind. Konkret genannt werden der Erholungsnutzung dienende Kleinanlagen wie Sitzbänke, naturnahe Spielplätze am Flussufer oder Schautafeln bei Lehrpfaden.
- Die Kantone GL und ZH begrüssen die Bestimmung, halten jedoch fest, dass weiterhin z. B. neue private Bootshäuser, die zwar im Siedlungsgebiet, aber ausserhalb des dicht überbauten Gebietes zu stehen kämen, nicht bewilligt werden können.
- Der Kanton AG schlägt vor, die Buchstabe c und d zusammenzufassen

Folgende Ergänzungen oder Änderungswünsche zum erläuternden Bericht sind in den Stellungnahmen geäußert worden:

- Die Akademie für Wissenschaften und die EAWAG bemängeln, dass die der „Gewässernutzung dienenden Kleinanlagen“ ungenügend definiert seien und fordern eine entsprechende Ergänzung.
- Der Kanton TG fordert, nebst der Raumplanungsgesetzgebung auch auf das Bewilligungsverfahren von Kleinanlagen via Konzessionerteilung (kantonale Wassernutzungsgesetzgebung) zu verweisen.
- Der Kanton VS fordert eine Ergänzung, wonach bei der Bewilligungen von Kleinanlagen deren Gesamtheit an einem Gewässerabschnitt (Dichte) beurteilt werden solle und diese nur an bereits bestehenden Standorten bzw. an Standorten mit geringem ökologischen Potenzial zu fördern (Verweis auf Kolloquium der CIPEL).

5.3.2.5 Artikel 41c Absatz 4^{bis}

45 Stellungnahmen gingen auf die neue vorgesehene Bestimmung zur Bewilligung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum landseitig eines Verkehrsträgers ein („Randstreifen“-Thematik). Die Ausgestaltung dieser Bestimmung ist stark umstritten, die Rückmeldungen fallen folgendermassen aus:

- 16 Teilnehmende, darunter 3 Kantone (BL, SH, TI), die JFK, 6 Umweltorganisationen, 3 Bauernverbände, 2 weitere Verbände (SFV, VSA) und 2 weitere Teilnehmende (EAWAG, Akademien der Wissenschaften) stimmen der Bestimmung vollständig oder mit Vorbehalt zu.
- 28 Teilnehmende, darunter 20 Kantone, 7 Bauernverbände und die LDK äussern sich positiv wie auch negativ: die allermeisten begrüßen grundsätzlich eine Ausnahmeregelung für Randstreifen, äussern aber vielfältige Änderungsanträge.
- 1 Teilnehmender (SP) lehnt diese Bestimmung ab.

Die zustimmenden Teilnehmenden betonen, dass es wenig Sinn mache, durch einen Verkehrsträger abgetrennte Restflächen des Gewässerraums extensiv zu nutzen, da diese Flächen in der Regel keine der vorgesehenen Funktionen des Gewässerraums erfülle.

Die ablehnende Stellungnahme der SP führt an, dass auch räumlich abgetrennte Teile eines Gewässerraums für die natürliche Funktion des Gewässers einen Wert haben könnten und deshalb nicht entwertet werden sollen. Es bleibe zudem unklar, was mit „nicht wesentlichem Vorteil für Natur und Landschaft“ gemeint sei.

41 Teilnehmende äussern Änderungsanträge zu dieser Bestimmung, welche in der Folge thematisch geordnet werden:

Flexibilisierung der Definition von Verkehrsanlagen

28 Teilnehmende erachten die Bestimmungen bezüglich der **Beschaffenheit der Verkehrsanlage** als zu restriktiv und fordern eine entsprechende Flexibilisierung. Folgende konkreten Anträge werden geäußert:

- 13 Kantone (AI, AR, BL, GL, JU, NE, SG, SO, SZ, UR, VD, ZG, ZH) fordern, dass die Bestimmung mit „Strassen und Wege“ ergänzt wird. Der Kanton BL schlägt den Begriff „Mergelwege“ vor.
- 5 Kantone (AG, AR, BE, GR, ZH) sowie 7 Bauernverbände (Landwirtschaftsforum, SBV, SBLV, AGORA, VITISWISS, BV SO, ZBV) fordern, dass die Einschränkung „mit Hartbelag“ gestrichen wird. Ein weiterer Bauernverband (VTL) schlägt die Ergänzung „Hart- und Naturbelag“ vor.
- Der Kanton FR schlägt vor, jene Wege zu definieren bei denen die Ausnahmeregelung nicht angewandt werden darf; konkret: „sentiers pédestres, de dessertes agricoles ou de chemins privés“.
- Der Kanton VS schlägt vor, die Umschreibung der Verkehrsanlagen zu verallgemeinern im Sinne einer Anlage: „Si une bande de terrain est séparée des eaux par une construction en dur et de grande envergure, sise linéairement et de manière irréversible le long des eaux dans leur espace réservé, [...]“.

22 Teilnehmende verlangen, die für eine Ausnahme minimal erforderliche **Strassenbreite** bzw. Wegbreite zu reduzieren, zu flexibilisieren oder zu streichen:

- 17 Teilnehmende, davon 10 Kantone, 6 Bauernverbände und die LDK, fordern eine Reduktion der vorgesehenen 4 Meter als minimal erforderliche Strassenbreite. Die Mehrheit, nämlich 10 Teilnehmende, davon 5 Kantone (AG, GR, TG, UR, ZG), 4 Bauernverbände (SMP, BV SO, VTL, ZBV) und die LDK, spricht sich für die Bestimmung „mindestens 2 Meter“ aus. Weitere 7 Teilnehmende (BE, BL, Landwirtschaftsforum, JU, SO, BV SO, SZ) machen konkrete Vorschläge zwischen 2.5 und 3 Metern.
- 4 Kantone fordern einen flexiblen Wortlaut. Konkret schlagen die Kantone NE, SG und VD die Bestimmung „mindestens rund 4 Meter“ vor. Der Kanton OW fordert allgemein eine Flexibilisierung der Bestimmung ohne konkreten Vorschlag.
- Der Kanton TI schlägt vor, dass bei Strassen, die weniger als 4 Meter breit sind, aber eine Barrierefunktion ausüben, Ausnahmen möglich sein sollen.
- Der Kanton LU spricht sich für die Streichung der minimalen Strassenbreite aus. Die Breiten seien in Bezug zur Grösse des Gewässers bzw. des festzulegenden Gewässerraumes zu beurteilen, in diesem Sinne sollte die vorgeschlagene Bestimmung die ganze Spannweite vom Kleingewässer bis zum breiten Flusslauf besser abdecken.

Der Kanton LU fordert im Sinne einer weitergehenden Flexibilisierung, anstelle von Strassen den Begriff „Anlagen“ zu verwenden („Reicht der Gewässerraum bei Anlagen entlang von Gewässern auf der gewässerabgewandten Seite nur wenig über die Anlage hinaus, so kann [...]“)

Flexibilisierung der Definition von Randstreifen

Insgesamt 28 Teilnehmende erachten die Bestimmungen bezüglich der maximal zulässigen Randstreifenbreite als zu restriktiv und fordern eine weniger konkrete Formulierung, eine Erhöhung des Wertes oder eine Streichung der Bestimmung.

- 14 Teilnehmende, davon allesamt Kantone, fordern, die vorgeschlagene maximale Randstreifenbreite von 2 Metern mittels einer ungefähren Formulierung zu flexibilisieren. Danach soll die maximale Breite des Randstreifens im Einzelfall an die örtlichen Verhältnisse angepasst und dadurch dort auf eine Extensivierung verzichtet werden können, wo kein zusätzlicher Stoffeintrag ins Gewässer erwartet wird. Landwirte sollen von unnötigen Bewirtschaftungseinschränkungen entlastet werden, was deren Akzeptanz für den Gewässerraum erhöhen dürfte. Konkret wird die Formulierung „nur wenig über die Verkehrsanlage hinaus“ von 9 Kantonen (AI, AR, GL, LU, SG, SZ, TG, ZG, ZH) bzw. die Formulierung „sur une faible largeur“ von 3 Westschweizer Kantonen (JU, NE, VD) gefordert. Die Kantone BE und OW fordern eine Flexibilisierung, äussern aber keinen konkreten Vorschlag.
- 9 Teilnehmende, davon 2 Kantone (FR, GR) und 7 Bauernverbände (SBV, SBLV, AGORA, VITISWISS, VSGP, ZBB, ZBV) fordern, keine maximale Randstreifenbreite festzulegen, um den Vollzugsbehörden entsprechenden Handlungsspielraum zu geben.
- 5 Teilnehmende, davon 2 Kantone (AG, SO), 2 Bauernverbände (BV SO, VTL) und die LDK fordern, die maximale Randstreifenbreite von 2 auf 3 Metern zu erhöhen. Der Abstand von 3 Metern sei bei Landwirten aus der ChemRRV und DZV vertraut, was zu einer Harmonisierung der Abstandsvorschriften führe und bewirtschaftungstechnisch ein 3 Meter breiter Streifen zudem als Wenderaum verwendet werden könne. Der VTL geht in seiner Forderung deutlich weiter und verlangt eine Breite von höchstens 5 Metern.

Flexibilisierung „Ausnahmen nach Absatz 3 und 4“

4 Teilnehmende stellen Forderungen betreffend der Einschränkung, wonach Ausnahmen bezüglich den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 ermöglicht werden sollen.

- Der Kanton GR fordert, dass die Behörde im Randstreifen auch Ausnahmen von den Einschränkungen für Bauten und Anlagen bewilligen kann.
- Der Kanton OW fordert eine Formulierung, die Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen in Randstreifen generell erlaubt. Wichtig bleibe die Ergänzung, dass keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen dürfen.

- Der Kanton VS fordert, dass die Behörde Ausnahmen für Gestaltung und Bewirtschaftung mit Bezug auf die Absatz 1 bis 4 erlauben kann, sobald eine Anlage irreversibel ist.
- Der Kanton ZH möchte geprüft sehen, ob bauliche Massnahmen an Strassen und Eisenbahnlinien im öffentlichen Interesse (z.B. Behebung von Unfallschwerpunkten, Ergänzung Radweg) im Randstreifen zugelassen werden können. Er regt an zu klären, ob bei der Festlegung des Gewässerraums grundsätzlich auf bestehende Infrastrukturen wie Eisenbahnlinien und Verkehrswege Rücksicht genommen werden könnte.

Bedingung „Dünger und Pflanzenschutzmittel“

3 Teilnehmende fordern eine Änderung bzw. Präzisierung der Bedingung im Nachsatz „wenn keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können“.

- Der Kanton LU weist darauf hin, dass diese Bestimmung theoretisch sei und in der Praxis der Stoffeintrag aus Randstreifen nicht ausgeschlossen werden könne. Die konkrete Abklärung des Einzelfalls wäre sehr aufwändig und sei im Rahmen der zonenplanerischen Gewässerraumfestlegung nicht möglich.
- Der Kanton VS schlägt vor, den Nachsatz mit „wenn keine überwiegenden Interessen gegenüber stehen“ zu ersetzen.
- Die Akademien der Wissenschaften fordert eine explizite Ausführung des Schlusssatzes, unter welchen Umständen solch eine diffuse Verunreinigung verhindert werden kann.

Eine Vielzahl der Stellungnahmen bringen keine Änderungsanträge zu diesem Nachsatz an. Die Kantone OW und SO äussern sich explizit dahingehend, diese Bestimmung beizubehalten.

Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums

Eine alternative Vorgehensweise im Falle von „Randstreifen“ schlagen 9 Teilnehmende vor. Für Fälle, bei denen Verkehrsanlagen durch den Gewässerraum verlaufen schlagen diese vor, die abgetrennten „Randstreifen“ auf der anderen Uferseite zu kompensieren.

- 8 Teilnehmende, davon 6 Umweltschutzorganisationen (Aqua Viva, WWF, SVS BirdLife, Pro Natura, PUSCH, Helvetia Nostra), der SFV und die EAWAG, fordern für den Fall, wenn eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum fällt, den Gewässerraum an die Anlage anzupassen und die fehlende Breite auf der anderen Uferseite zu kompensieren.
- Der Kanton SH stimmt der extensiven Nutzung im „Randstreifen“ zu, fordert jedoch als Kompensation eine Erweiterung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Gewässerseite.

In gegenteilige Richtung äussert sich der Kanton SZ: er fordert, dass die durch die Ausnahmebestimmungen in Artikel 41c Absatz 1 ermöglichten Einschränkungen des Gewässerraums nicht durch asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums zulasten der Landwirtschaft kompensiert werden darf.

Weitere Änderungsanträge

Weitere Änderungsanträge betreffen den Verweis auf die kantonale Behörde, die Verwendung einer Baulinie sowie sprachliche Anpassungen:

- Der Kanton LU schlägt vor, den Verweis auf die kantonale Behörde zu löschen, weil im Kanton LU die Behandlung der Randstreifen im Rahmen der zonenplanerischen Gewässerraumfestlegung durch die Gemeinden und nicht in Einzelbewilligungen einer kantonalen Behörde erfolge. Er schlägt weiter vor, den Begriff „gewässerabgewandt“ anstelle des Begriffs „landseitig“ zu verwenden.

Der Kanton UR schlägt vor, dass die kantonale Behörde „den landseitigen Teil des Gewässerraums zur Gewährung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 durch eine Baulinie sichern“ kann. Mit der Festlegung einer Baulinie auf dem landseitigen Teil des Randstreifens könne eine künftige Überbauung des Gewässerraums verhindert und sichergestellt werden, dass im Gegensatz zum Änderungsvorschlag innerhalb eines Gewässerraums verschiedene Nutzungsvorgaben gelten.

Anträge zum erläuternden Bericht

Mehrere Rückmeldungen weisen darauf hin, dass die inhaltlichen Änderungsanträge im Verordnungstext jeweils auch im erläuternden Bericht entsprechend übernommen werden müssen.

- Gemäss Kanton AG sei die Aufzählung der Strassenklassen gemäss swisstopo unzureichend. Massgebend soll nicht die Klassifizierung der Strasse sein, sondern die effektive Breite der Strasse vor Ort. Zudem würde die swisstopo in den neuen Landeskarten die Strassenklassifizierung revidieren.
- Der Kanton LU fordert generellere Formulierungen in der Verordnung und die entsprechende Umschreibung von Richtmassen im erläuternden Bericht.
- Der Kanton VS fordert dass die entsprechenden Verweise auf die relevanten Bestimmungen in der ChemRRV und DZV eingefügt werden.
- Die SP bemängelt, dass die Bedingung „nicht wesentlichem Vorteil für Natur und Landschaft“ ungenügend definiert sei.
- Konkrete textliche Vorschläge machen die Kantone JU, NE, SG, SZ und TG.

5.3.2.6 Artikel 41c^{bis} Absatz 2

Die geplante Präzisierung hinsichtlich des Ersatzes von ackerfähigem Kulturland, welches im Gewässerraum liegt und heute als Fruchtfolgeflechte (FFF) festgestellt ist, wurde in 49 Stellungnahmen kommentiert:

- 27 Teilnehmende stimmen den Änderungen vollständig oder mit Vorbehalt zu, dazu gehören 19 Kantone, 2 kantonale Konferenzen (LDK, JFK), 2 Gemeindeverbände (AG Berggebiet, SAB), 1 Bauernverband (VTL), 1 weiterer Verband (HEV) und 2 weitere Teilnehmende (EAWAG, Akademien der Wissenschaft).
- 1 Kanton (VS) äussert sowohl positive wie auch negative Aspekte.
- 21 Teilnehmende, darunter 3 Kantone (AG, SH, SO), 3 Umweltschutzorganisationen (Aqua Viva, PUSCH, SVS BirdLife), 14 Bauernverbände (inkl. SBV) sowie 1 weiterer Verband (VSA) lehnen die Änderungen ab oder machen grundlegende Änderungsvorschläge.

Folgende Gründe führen zu einer Ablehnung der Bestimmung:

- Der Kanton AG sowie 14 Bauernverbände lehnen die Änderung gesamthaft ab und fordern - analog zur Anhörung der Änderung der GSchV im Jahr 2015 - die ersatzlose Streichung des gesamten Artikel 41c^{bis} GSchV, da ein Widerspruch zu Artikel 36a Absatz 3 GSchG bestehe. Der Kanton AG betont weiter, dass Handlungsbedarf zur Schonung der FFF unbestritten ist, dies aber im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans FFF zu klären sei. Die Mehrheit der Bauernverbände begründen ihre Haltung zusätzlich damit, dass de facto eine „potentielle FFF“ eingeführt werde und damit Konflikte mit der Direktzahlungsverordnung bestehen würden.
- Die FFF-Ersatzpflicht sei eine zusätzliche Hürde für Gewässerrevitalisierungsprojekte, welche dadurch erschwert, blockiert oder verunmöglicht würden (SH, SO, VSA). Der Kanton SH führt weiter die Widerstände durch wegfallende Direktzahlungen aufgrund des Flächenverbrauchs von Revitalisierungen an.
- Die Umweltschutzorganisationen Aqua Viva, PUSCH und SVS BirdLife lehnen den Ersatz von Fruchtfolgeflechte im Gewässerraum für Hochwasserschutz und Revitalisierung im Grundsatz ab. Dies wird einerseits damit begründet, dass der Flächenbedarf für Gewässerrevitalisierung im Vergleich zum übrigen Kulturlandverlust eine sehr untergeordnete Rolle spiele und dass der Schutz der FFF, u.a. auch gemäss Vollzugshilfe zum Sachplan FFF 2006, nicht absolut sei.

Es werden folgende Änderungsanträge von den Teilnehmenden zur vorliegenden Präzisierung vorgebracht:

Präzisierungen hinsichtlich FFF und Anrechnung am kantonalen Mindestkontingent

- Die Kantone FR, NE, SG, TI, VD sowie VS möchten den Begriff „ackerfähiges Kulturland“ mit „Fruchtfolgeflechten“ ersetzen bzw. eine Ergänzung im Sinne von „ackerfähiges Kulturland, das als Fruchtfolgeflechte zählt/gesichert war“ anbringen. Sie führen aus, dass nicht alles ackerfähige Kulturland auch Fruchtfolgeflechte sei. Gemäss Artikel 26 der Raumplanungsverordnung

(RPV) seien Fruchtfolgeflächen einschränkend als nur jene ackerfähigen Kulturlandflächen definiert, die vorab als Ackerland, Kunstwiesen in Rotation sowie als ackerfähige Naturwiesen genutzt werden und zusätzlich mit Massnahmen der Raumplanung gesichert sind (SG).

- Die Kantone BE, OW, UR, ZG sowie und die kantonale Konferenz LDK fordern eine Präzisierung im erläuternden Bericht oder in der GSchV dahingehend, dass der Ersatz der FFF nur zu leisten ist, wenn diese zum kantonalen Mindestkontingent an FFF gemäss Sachplan FFF gehören.
- Der Kanton GR führt hingegen aus, dass die Ersatzpflicht nicht auf ackerfähige Flächen, die zum kantonalen Kontingent FFF gehören, beschränkt werden dürfe. Begründet wird diese Forderung durch die vielen ackerfähige Flächen in Hochtälern, deren Böden aufgrund der klimatischen Limitierung nicht zum kantonalen Kontingent FFF gerechnet werden. Die analoge Forderung stellt der Bauernverband TGL.

Präzisierung, dass nur Status Quo verankert wird

- Mit der vorgeschlagenen Ergänzung werde nur der Status Quo verankert, es fände keine Ausdehnung der FFF-Ersatzpflicht statt, unterstreichen die 5 Kantone LU, NE, SZ, TG und VD. Dies sei im erläuternden Bericht hervorzuheben. Sie betonen weiter, dass die Frage der Fruchtfolgefläche ein raumplanerischer Aspekt sei und im Zuge der Überarbeitung des Sachplans Fruchtfolgeflächen gelöst werden müsse (ausser VD).

Weitere Anträge zum erläuternden Bericht

Folgende weitere Anträge betreffen Ergänzungen im erläuternden Bericht:

- Es sei unklar, was unter „Ersatz, losgelöst vom Projektverfahren“ zu verstehen sei (SO). Dies sei im erläuternden Bericht zu präzisieren.
- In der Frage des FFF-Ersatzes soll bei wasserbaulichen Massnahmen auf Stufe „Generelles Projekt“ eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Wasserbauprojekte orientieren sich üblicherweise an den SIA-Normen 103 oder 112, in welchen diese Begrifflichkeit nicht benutzt werde (SO, VSA). Dies sei im erläuternden Bericht zu präzisieren.

5.3.2.7 Weitere Anträge zum Gewässerraum

Generelle Anträge zur Festlegung des Gewässerraums (Artikel 41a und Artikel 41b)

Hinsichtlich der Festlegung des Gewässerraums für Fließgewässer (Artikel 41a) und für stehende Gewässer (Artikel 41b) werden von einzelnen Kantonen, der LDK sowie von Bauernverbänden und dem HEV verschiedene Anträge gestellt, welche eine weitere Flexibilisierung und einen zusätzlichen Handlungsspielraum fordern. Untenstehend sind die einzelnen Forderungen zusammengefasst:

- Die Kantone GR, SZ und ZG sowie die LDK fordern mehr Handlungsspielraum für die Kantone, um beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse mittels der raumplanerischen Interessenabwägung das Optimum bei der Festlegung des Gewässerraums erreichen zu können. Dies sei mit einer Ausdehnung der kantonalen Kompetenzen in Artikel 41a Absatz 4 GSchV und 41b Absatz 3 GSchV zu erreichen. Der Antrag des HEV (weiterer Verband) zielt in die gleiche Richtung und fordert die Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit von Gewässerschutz-Massnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Grundeigentümer.
- Vom SBV und 16 seiner Unterorganisationen sowie von Landwirtschaftsforum, VITISWISS und VKGS wird die Einführung eines Artikel 41a Absatz 4^{bis} (Fließgewässer) sowie Artikel 41b Absatz 3^{bis} (Stehende Gewässer) beantragt. Analog zur Möglichkeit der Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten (Artikel 41a Absatz 4 und Artikel 41b Absatz 3) sei eine vergleichbare Lockerung für die Landwirtschaftszone zu schaffen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet sei. In einem ähnlichen lautenden Antrag verlangt der ZBB eine Anpassung von Artikel 41a Absatz 4 und Artikel 41b Absatz 3.

Anträge im Zusammenhang mit den Abstandsvorschriften ChemRRV und DZV

- Die Kantone AG, GR, JU, TG, TI, ZG und die LDK fordern eine Harmonisierung der Abstandsvorschriften in der ChemRRV, DZV und GSchV für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Diese würden alle das Gleiche bezwecken, würden aber unterschiedlich dimensioniert, was in

der Praxis letztlich schlecht umzusetzen sei. Mehrheitlich betonen sie, dass mit der Agrarpolitik 2014–17 zumindest die Messweise vereinheitlicht worden sei, es gäbe jedoch immer noch ein über- bzw. unterlappen der Abstände.

- Aqua Viva, Fair Fish und SFV beantragen die Beibehaltung der alten Messweise für die Bemessung der Pufferzonen nach DZV und ChemRRV (Böschungsoberkante anstelle von Uferlinie). Entsprechend sei das Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ anzupassen. Der SVGW fordert analog keine Verschlechterung der heutigen Regelung. Die Einzelperson Walpen spricht sich für die Wiedereinführung der Messung ab Böschungsoberkante bei Böschungen über 50 Prozent Steigung aus.
- Der VSA fordert eine Vergrößerung der Abstandsvorschriften in der ChemRRV auf 6 m, um die chemische Belastung der Gewässer in der Schweiz zu reduzieren. Ebenso seien die Kantone zu verpflichten, dass mit der Festlegung des Gewässerraums die Vorschriften der ChemRRV und der DZV abgedeckt werden. Entsprechend sei das Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ anzupassen.

Weitere Anträge zu einzelnen Artikeln:

Folgende weitere Anträge zum Gewässerraum werden von Teilnehmenden zu Punkten geäußert, welche nicht Bestandteil der Vernehmlassung sind:

- Hinsichtlich der Thematik Dauerkulturen sei nach wie vor unklar, ob die gängige Praxis der parzellenweisen Erneuerung z.B. einer Rebfläche unter Artikel 41c Absatz 2 falle oder als neue Anlage zu werten sei. Die Kantone GR, TG und ZG sowie die LDK fordern aus Gründen des Landschaftsschutzes, dass zusammenhängende Gebiete von Dauerkulturen als eine Anlage betrachtet werden. Zudem sei unklar, ob die Vorgaben von Artikel 41 c Absatz 3 GSchV hinsichtlich der Bewirtschaftung auch in diesem Falle gelten (TG).
- Der Kanton NE fordert unter Artikel 41c Absatz 1 zusätzlich zu den Fuss- und Wanderwegen, welche im Gewässerraum erstellt werden dürfen, auch die Nennung von Velowegen sowie von gemeinsamen Flächen für den Fuss- und Veloverkehr. Weiter fordert er, dass Absatz 1 mit den Buchstaben e und f dahingehend ergänzt wird, dass auch Anlagen für den Gewässerschutz und Hafenanlagen bewilligungsfähig sind.
- Die Vertreter der Seilbahnen (Berner Bergbahnen, WBB, SBS) möchten eine explizite Nennung von „Wasserentnahmebauwerke für die technische Beschneigung“ in Artikel 41c Absatz 1 unter der Aufzählung zu standortgebundenen, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen.
- Die Vertreter der Seilbahnen (Berner Bergbahnen, WBB, SBS) fordern weiter einen Verzicht der Gewässerraumausscheidung (Artikel 41a Absatz 5) für kleine Gewässer, welche im Winter mit einer Schneesportpiste überquert werden. Schneesportpisten sollen (im Winter) als offizielle Verkehrswege anerkannt werden und temporäre Eindolungen von kleinen Bächen mit Schnee, Baumstämmen oder Brettern für Pistenquerungen erlaubt sein.
- Der Kanton LU fordert unter Artikel 41a Absatz 4 eine „Härtefallklausel“, die es erlaubt, die Gewässerraumbreite im Sinne einer Ausnahme auch ausserhalb des dicht überbauten Gebietes anzupassen, wenn der Eingriff ins Privateigentum schwer wiegt und die öffentlichen Interessen auch mit einer Anpassung der Gewässerraumbreite gewahrt werden können.
- Der Kanton SG möchte, dass die Breite des Gewässerraums auch bei unverrückbaren Infrastrukturanlagen (z.B. Nationalstrassen, Eisenbahnlinien), bei welchen sehr langfristig keine räumliche Verlegung zu erwarten ist, auch ausserhalb des dicht überbauten Gebiets angepasst werden kann.
- Die Bauernverbände SBV, SBLV, AGORA und BV BE fordern einen neuen Artikel 41a Absatz 4 Buchstabe c und die Schaffung einer Möglichkeit zur Anpassung des Gewässerraums, „wenn aufgrund des Verlustes an düngbarer Fläche die Existenz des Betriebes gefährdet ist.“ Diese könne Betriebe in Hügel und Berggebieten betreffen.
- Der Kanton TG beantragt, dass geprüft werde, ob im Siedlungsgebiet die Nutzungseinschränkungen (Artikel 41c Absatz 3 GSchV) gelockert werden können. Diese Einschränkungen gingen im Siedlungsgebiet mit typischen Gärten allenfalls zu weit.
- Weiter fordert der Kanton TG, dass die Nutzungsvorgaben für den Gewässerraum bei Fließgewässern mit Dammsystemen und relativ breiten Vorländern wie der Thur vom BAFU und vom BLW nochmals zu überprüfen seien.

- Das Landwirtschaftsforum fordert einen Verzicht der Ausscheidung des Gewässerraums, wenn das Gewässer in Hängen über 35 Prozent Hangneigung verläuft.
- Der ZBB verlangt in einem identischen Antrag wie im Rahmen der Anhörung 2015 zur Änderung der GSchV eine massgebliche Änderung der Schlüsselkurve zur Bestimmung der Breite des Gewässerraums mit einer Gerinnesohlebreite von 2 bis 15 Meter (Artikel 41a Absatz 2 Buchstabe b).
- Die Mehrheit der Umweltschutzorganisationen fordert eine Streichung von Artikel 41a Absatz 5 Buchstabe c, da der Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung bei künstlichen Gewässern dem ökologischen Wert und der Vernetzungsfunktion dieser Gewässer gegenüberstehe.
- BV LU fordert eine Verlängerung der Frist zur Umsetzung bis zum 31. Dezember 2025.

5.3.2.8 Übrige Anträge zur GSchV

Der Kanton BS und die HKBB äussern sich mit einem ähnlich lautendem Antrag wie im Rahmen der Anhörung zur 1. Etappe der Änderung der GSchV, dass das grundsätzliche Verbot zum Einleiten von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur von über 25°C (Anhang 3.3 Ziffer 21 Absatz 4 Buchstabe b) unverhältnismässig sei. Sie geben zu bedenken, dass der klimabedingte Anstieg der Wassertemperatur schon circa 2 °C betrage und mit einem weiteren Ansteigen der Wassertemperatur zu rechnen sei. Die Erwärmung des Rheins bei Basel durch Kühlnutzungen betrage jedoch nur circa 0.02 °C. Die strikte Einhaltung der Verordnung, d.h. das Verbot der Wärmeeinleitungen, sei kaum möglich, da dies direkte Auswirkungen auf die Produktion, Forschung und Klimatisierung der Firmen Novartis, Roche oder Universitätsspital Basel hätte. Aus diesem Grund beantragt der Kanton BS „einen minimalen Spielraum im Vollzug“ und die HKBB, dass Anhang 3.3 Ziffer 21 Absatz 4 Buchstabe b zu ergänzen sei mit: „die Behörde kann kurzfristige, geringfügige Überschreitungen im Sommer zulassen“.

5.3.2.9 Übrige Bemerkungen

Die Stellungnahmen enthalten folgende übrigen Bemerkungen:

- Der Kanton TI wünscht verschiedene sprachliche Anpassungen an der italienischen Version der Änderungen in der GSchV sowie im erläuternden Bericht.
- Der Kanton ZG und die LDK bemerken, dass mit der Einführung des BFF-Typs Uferwiese in der DZV und in Artikel 41c Absatz 4 GSchV das Problem der Umkehrung der Bewirtschaftungsrichtung aufgrund des Schnitzeitpunktes insbesondere an Hängen mit parallel verlaufenden Bächen gelöst wurde.
- Der Kanton JU würde eine Präzisierung als sinnvoll erachten, dass die standortgebundenen Leitungen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen (Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe c), keine drainierende Wirkung auf die Uferbereiche haben dürfen.
- BioSuisse formuliert folgende Vorschläge für Anpassungen:
 - Die ÖLN-Regelung von Anhang 1 Ziffer 9.6 DZV ist so zu verstärken, dass entlang von Gewässern ein Pufferstreifen von mindestens 10 Metern Breite anzulegen bzw. zu erhalten ist (Grün- oder Streuflächenstreifen oder Ufergehölz; Verbot von Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel auf dieser Fläche). Dieser Streifen dient zugleich der Förderung der Biodiversität.
 - Grösserer Abstand (mind. 15 Meter) bei mehr als 10 Prozent Hangneigung,
 - Förderung von zusätzlichen Pufferstreifen entlang von Gewässern mit Ökobeiträgen, Ausrichtung von Ökobeiträgen für die erstmalige Anlage von Ufergehölzen oder Hecken entlang von Gewässern (stärkere Beschattung ist gut für Gewässer)

5.3.3 Beurteilung der Umsetzung

Das vorliegende Kapitel geht auf Äusserungen der Teilnehmenden zur Umsetzung der sechs neuen oder geänderten Bestimmungen ein. Nicht berücksichtigt werden deutlich weitreichendere Äusserungen zur Gewässerraumthematik oder generell zur GSchV. Im Vordergrund stehen allfällige Umsetzungshürden und Auswirkungen auf den kantonalen und kommunalen Vollzug.

Generelle Bemerkungen

Zu vier der sechs neuen Änderungen in der GSchV äussert sich die Mehrheit der Kantone zustimmend mit Verweis auf den grösseren Handlungsspielraum beim Vollzug und die Möglichkeit, lokale Gegebenheiten besser zu berücksichtigen.

Vereinzelt wird auf die erhöhte Unsicherheit in Bezug auf die Umsetzung hingewiesen (BL). Die Kantone BL und TI weisen darauf hin, dass gesetzlich vorgesehene Ausnahmemöglichkeiten bei den betroffenen Grundeigentümern auch entsprechende Begehrlichkeiten wecken können, wodurch der Planungsprozess zusätzlich erschwert werde. Der Gewerbeverband betont, dass eine Untersuchung der durch die Änderungen ausgelösten Regulierungskosten fehle.

Zwei besonders oft vorgebrachte Anträge in Bezug auf die Umsetzung sind:

- 6 Kantone (AG, GR, JU, TI, TG, ZG) und die LDK fordern die Harmonisierung der Abstandsvorschriften für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, welche auf der ChemRRV, der DZV und der GSchV (Gewässerraum) basieren. Die aktuellen Vorschriften seien in der Praxis schwierig umsetzbar, da sich die Streifen je nachdem über- oder unterlappen können.
- 3 Teilnehmende (Kanton JU, Bauernschweiz, FSKB) fordern zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit eine rasche Anpassung der Merkblätter „Gewässerraum und Landwirtschaft“ und „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“, insbesondere auch mit Blick auf die Frist der Gewässerraumfestlegung durch die Kantone bis Ende 2018.

Die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen wird untenstehend beurteilt. Es wurden jeweils nur die expliziten Äusserungen in den Stellungnahmen berücksichtigt.

Anpassung an die topographischen Verhältnisse

Zur Umsetzung der neuen Regelung äussern sich nur wenige Kantone, was auch auf die unterschiedliche Betroffenheit zurückzuführen ist. Der vorliegende Fall sei in manchen Kantonen selten, in anderen komme er eher häufig vor, führen die Kantone AI, AR, GL und ZG aus. Der Kanton BE sieht in den meisten Fällen wenig Konfliktpotential.

Von den Kantonen ZG und GR, der LDK und verschiedenen Bauernverbände wird betont, dass es mit dem Vollzug der vorliegenden Bestimmung weiterhin Täler geben wird, wo der extensiv zu bewirtschaftende Gewässerraum an die Hänge hinaufreicht und die ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung erst auf halber Höhe einsetzen kann. Eine rationelle Landwirtschaft werde dadurch verhindert.

Sehr kleine Gewässer

Die Mehrheit der Kantone sieht bei der Umsetzung der neuen Bestimmung zu den sehr kleinen Gewässern keine grösseren Hürden, zumal die Kantone durch die offenere Formulierung „auf das eigene Gewässernetz“ abstellen können. So betont beispielsweise der Kanton SO, dass dies keine Änderung seiner bisherigen Praxis sei. Von einer kleinen Minderheit wird die Umsetzung als schwierig beurteilt, weil der Vollzug durch die unklare Definition der „sehr kleinen Gewässer“ erschwert werde (BL, JU). Dies führe zu einem uneinheitlichen Vollzug (SVGW). Da dieser Begriff sehr unterschiedlich ausgelegt werde, sieht der Kanton BE die Notwendigkeit, im innerkantonalen Diskurs zwischen den Vollzugsbehörden, die dem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums „entgegen stehenden überwiegenden Interessen“ klar zu definieren.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Vollzugsbehörden betont der Kanton VS, dass die Bestimmung mehr Überwachungsaufgaben für den Kanton und eine erhöhte Komplexität für die kommunale Behörde mit sich bringe.

Baulücken

Die Umsetzung wird als unproblematisch beurteilt. Der Kanton SH erwartet keine nachteiligen Konsequenzen, da die Ausnahmegewilligung sich auf einen Bereich beschränke, in welchem ein Gewässerraum ohnehin kaum einen Mehrwert für Natur und Landschaft bringen würde. Die ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Bestimmung, insbesondere seitens Umweltschutzorganisationen, äussern sich dahingehend, dass bei Bewilligungsentscheidungen auch die Möglichkeiten von kleinräumigen Uferrevitalisierungen sorgfältig erwogen werden sollen.

Kleinanlagen

Die Umsetzung wird von den wenigen Kantonen, welche sich dazu äussern, unterschiedlich beurteilt. Konkrete Umsetzungshürden sieht der Kanton TI. Er erwartet mit dieser Ausnahmeregelung Schwierigkeiten bei der Umsetzung des kantonalen Richtplans, der den Schutz und Aufwertung des Ufers und die konsequente Aufhebung von einzelnen privaten Anlegeplätzen vorsieht. Für die Kantone GL und ZH bleibt weiterhin das Problem bestehen, dass neue private Bootshäuser, die zwar im Siedlungsgebiet, aber ausserhalb des dicht überbauten Gebietes zu stehen kämen, nicht bewilligt werden können.

Auf der anderen Seite wird die Umsetzung als wenig problematisch beurteilt (BE) oder von einer leichten Vereinfachung hinsichtlich der Nutzungen an den Gewässern gesprochen, was auch den für die Baupolizei zuständigen Bauverwaltungen der Gemeinden helfe (SO).

Bezüglich dem Umgang der Vollzugsbehörden mit der neuen Bestimmung mahnt der Kanton VS, dass sicherzustellen sei, dass die neue Ausnahmebestimmung nicht zum Nachteil des öffentlichen Interesses angewandt werde.

Randstreifen

Die Umsetzung wird durch viele Stellungnahmen als eher kritisch eingeschätzt, dies zeigen auch die grosse Zahl der Änderungsanträge der Kantone. Andererseits wird die Bestrebung der neuen Verordnungsbestimmung auch begrüsst, insbesondere dass die Randstreifenbreite an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden kann. Zudem erhöhe der Verzicht auf unnötige Bewirtschaftungseinschränkungen die Akzeptanz für den Gewässerraum (AI, AR, TG).

Einen erhöhten Vollzugaufwand ortet der Kanton TG aufgrund der Ausnahmegewilligungen in jedem Einzelfall. Der Kanton LU weist darauf hin, dass der Nachsatz „wenn keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können“ eine Einzelfallabklärung benötige, sehr aufwändig sei und deshalb im Rahmen der zonenplanerischen Gewässerraumfestlegung nicht möglich sei.

Der Kanton AG weist darauf hin, dass zur Verhinderung schädlichen Abdrifts in die Gewässer nicht nur die Festlegung des Gewässerraums respektive die Form der darin bestehenden Verkehrswege entscheidend sei, sondern hauptsächlich die vorschriftsgemässe Anwendung und Intensität der eingesetzten Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel sowie das Unterbinden von direkten Ableitungen drainierter Flächen in die Gewässer. Diesbezüglich brauche es auch zusätzlich weitere Massnahmen.

Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum

Die Präzisierung im Zusammenhang mit dem ackerfähigen Kulturland im Gewässerraum wird von den Kantonen mehrheitlich begrüsst, sie schaffe mehr Klarheit.

Von verschiedenen Teilnehmenden werden Vollzugsprobleme angesprochen, welche deutlich umfassender sind (z.B. aus der Umsetzung des Sachplans Fruchtfolgefläche) und nicht auf die vorliegende Änderung zurückzuführen sind. Auf eine Auflistung wird daher verzichtet.

6 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	ChemPICV	AltIV	VBGF	GSchV
Kantone					
AG	Aargau	X	X	X	X
AI	Appenzell Innerrhoden	X	X	X	X
AR	Appenzell Ausserrhoden	X	X	X	X
BE	Bern		X	X	X
BL	Basel-Landschaft	X	X	X	X
BS	Basel-Stadt	X	X	X	X
FR	Freiburg	X	X	X	X
GE	Genf		X	X	X
GL	Glarus	X	X	X	X
GR	Graubünden		X	X	X
JU	Jura	X	X	X	X
LU	Luzern	X	X	X	X
NE	Neuenburg	X	X	X	X
NW	Nidwalden	X	X	X	X
OW	Obwalden	X	X	X	X
SG	St. Gallen	X	X	X	X
SH	Schaffhausen	X	X	X	X
SO	Solothurn	X	X	X	X
SZ	Schwyz	X	X	X	X
TG	Thurgau	X	X	X	X
TI	Tessin	X	X	X	X
UR	Uri	X	X	X	X
VD	Waadt	X	X	X	X
VS	Wallis	X	X	X	X
ZG	Zug	X		X	X
ZU	Zürich	X	X	X	X
Kantonale Konferenzen und Vereinigung (Kantonale Konferenzen)					
JFK CSF	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz <i>Conférence des services de la faune, de la chasse et de la pêche</i>			X	X
CCP	Conferenza dei servizi della caccia e della pesca				
LDK CDCA CDCA	Konferenz der kantonalen Landwirtschafts- direktoren <i>Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture</i> Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura				X
Politische Parteien					
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen <i>PLR. Les Libéraux-Radicaux</i> PLR. I Liberali Radicali				X
SP PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz <i>Parti socialiste suisse</i>				X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	ChemPICV	AltIV	VBGF	GSchV
PS	Partito socialista svizzero				
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Gemeindeverbände)					
AG Berggebiet	AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung		X		X
Gemeindeverband <i>Association des communes</i> Associazione dei Comuni	Schweizerischer Gemeindeverband <i>Association des Communes Suisses</i> Associazione dei Comuni Svizzeri				X
SAB GRM	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete <i>Groupement suisse pour les régions de montagne</i> Gruppo svizzero per le regioni di montagna		X		X
Wirtschaftsverbände / Vertreter Industrie und Gewerbe (Wirtschaftsvertreter)					
ARV ASR	Baustoffrecycling Schweiz <i>Recyclage des matériaux de construction Suisse</i> Riciclaggio di materiali da costruzione Svizzera		X		
bauenschweiz <i>constructionsuisse</i> costruionesvizzera	bauenschweiz, Dachorganisation des Schweizer Bauwirtschaft <i>constructionsuisse, l'organisation nationale de la construction</i> costruionesvizzera, organizzazione della costruzione		X		X
Berner Bergbahnen	Verband Berner Bergbahnen Remontées Mécaniques Bernoises				X
ECO SWISS	ECO SWISS, Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	X	X		X
FSKB ASGB ASIC	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie <i>Association Suisse de l'industrie des Graviers et du Béton</i> Associazione Svizzera dell'industria degli Inerti e del Calcestruzzo		X		X
HKBB	Handelskammer beider Basel				X
KMU-Forum <i>Forum PME</i> Forum PMI	KMU-Forum <i>Forum PME</i> Forum PMI	X	X		X
SBS RMS	Seilbahn Schweiz <i>Remontées Mécaniques Suisses</i> Funivie Svizzere			X	X
scienceindustries	scienceindustries Switzerland, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech <i>scienceindustries Switzerland, Association des Industries Chimie Pharma Biotech</i> scienceindustries, associazione economica per la chimica, la farmaceutica e la biotecnologia	X	X		
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	X	X	X	X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	ChemPICV	AltIV	VBGF	GSchV
usam	Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri				
swissmem	swissmem	X	X		
Syngenta	Syngenta Schweiz	X			
VSMR	Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling <i>Association suisse de recyclage du fer, du métal et du papier</i> Associazione svizzera riciclaggio ferri, metalli e carta		X		X
WBB RMV	Walliser Bergbahnen <i>Remontées Mécaniques du Valais</i>			X	X
Umweltschutzorganisationen					
Aqua Viva	Aqua Viva	X		X	X
Fair Fish	Verein Fair Fish				X
Helvetia Nostra	Helvetia Nostra, Fondation Franz Weber				X
Pro Natura	Pro Natura			X	X
PUSCH	PUSCH Praktischer Umweltschutz <i>PUSCH L'environnement en pratique</i>				X
SL FP	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz <i>Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage</i> Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio				X
SVS BirdLife ASPO BirdLife ASPU BirdLife	SVS/BirdLife Schweiz Schweizer Vogelsschutz <i>ASPO/BirdLife Suisse</i> <i>Association Suisse pour la protection des oiseaux</i> ASPU/BirdLife Svizzera				X
WWF	WWF Schweiz <i>WWF Suisse</i> WWF Svizzera				X
Bauernverbände					
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture				X
Agri Genève	L'association faîtière de l'agriculture genevoise				X
BIO SUISSE	Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen <i>Association suisse des organisations d'agriculture biologique</i> Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica				X
BV AR	Bauernverband Appenzell Ausserroden				X
BV BE	Berner Bauernverband				X
BV LU	Luzerner Bäuerinnen und Bauern				X
BV SO	Solothurner Bauernverband				X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	ChemPICV	AltIV	VBGF	GSchV
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture				X
CVA WLK	Chambre valaisanne d'agriculture <i>Walliser Landwirtschaftskammer</i>				X
Landwirtschaftsforum	Landwirtschaftsforum Entlebuch				X
Prométerre	Prométerre, association vaudoise de promotion des métiers de la terre				X
SBLV	Bäuerinnen- und Landfrauenverband				X
SBV USP USC	Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera del Contadini				X
SGPV FSPC FSPC	Schweizerischer Getreideproduzentenverband <i>Fédération suisse des producteurs de céréales</i> Federazione svizzera dei produttori di cereali				X
SMP PSL PSL	Schweizer Milchproduzenten <i>Producteurs Suisses de lait</i> Produttori Svizzeri di latte				X
SWBV FSV FSV	Schweizerischer Weinbauernverband <i>Fédération suisse des vigneron</i> Federazione svizzera die viticoltori				X
VITISWISS	Schweizerischer Verband für eine nachhaltige Entwicklung im Weinbau <i>Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable</i> Federazione Svizzera per lo sviluppo sostenibile in viticoltura				X
VKGS ACCS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz <i>Association des centres collecteurs de céréales de Suisse</i>				X
VSGP UMS USPV	Verband Schweizer Gemüseproduzenten <i>Union maraîchère suisse</i> Unione svizzera produttori di verdura				X
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft				X
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund				X
ZBV	Zürcher Bauernverband				X
Weitere Verbände und Vereine (Weitere Verbände)					
AGIN-D	Arbeitsgruppe invasive Neobiota			X	
Aqua Nostra	Aqua Nostra			X	X
CHGEOL	Schweizer Geologenverband <i>Association suisse des géologues</i> Associazione svizzera dei geologi		X		
HEV	Hauseigentümerversand Schweiz		X		X
SFV FSP FSP	Schweizerischer Fischerei-Verband <i>Fédération Suisse de Pêche</i> Federazione Svizzera di Pesca	X	X	X	X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmenden	ChemPICV	AltIV	VBGF	GSchV
SVGW SSIGE	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW <i>Société Suisse de l'Industrie du Gaz et des Eaux</i>				X
SVU ASEP ASEP	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute <i>Association suisse des professionnels de l'environnement</i> Associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente		X		X
UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen				X
VSA	Verband Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute				X
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende					
Akademien der Wissenschaft <i>Académies des sciences</i> Accademie delle scienze	Akademien der Wissenschaft Schweiz <i>Académies suisses des sciences</i> Accademie svizzere delle scienze				X
EAWAG	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz <i>Institut fédéral pour l'aménagement, l'épuration et la protection des eaux</i> Istituto federale per l'approvvigionamento, la depurazione e la protezione delle acque	X	X	X	X
Walpen-Meyer	Regula E. Walpen-Meyer, Lumbrein				X